NICO S. SCHMIDT

# Das Grundrecht der Sprachenfreiheit

*Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht*

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht

Band 51

Nico S. Schmidt

# Das Grundrecht der Sprachenfreiheit

## Zugleich ein Beitrag zu den Innominatfreiheiten

Mohr Siebeck

*Nico S. Schmidt*, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln; 2007 Erasmussemester an der Universität Kopenhagen; 2007–08 Auslandssemester mit Sprachkursen in Madrid, Oxford und Paris; 2012 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht der Universität zu Köln; 2015 Masterstudiengang Europäische Rechtslinguistik (Universität zu Köln); Rechtsreferendariat im OLG-Bezirk Oldenburg; 2020 Zweites Juristisches Staatsexamen (LJPA Celle); 2020 Promotion; 2020 Berufung in das Richterverhältnis auf Probe und Ernennung zum Richter (Niedersächsisches Justizministerium).
orcid.org/0000-0003-3524-6265

ISBN 978-3-16-159964-4 / eISBN 978-3-16-159965-1
DOI 10.1628/978-3-16-159965-1

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*– För Lisa un Peter,*
*pour Héloïse und Jarik –*

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Sommersemester 2020 als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis einschließlich September 2020 Berücksichtigung finden. An dem Gelingen dieses Projekts haben zahlreiche Menschen unmittelbar oder auch nur mittelbar einen Anteil gehabt. Ihnen sei im Folgenden meine Dankbarkeit zum Ausdruck gebracht:

„Der wichtigste Dank gebührt meinem Doktorvater." Dieser Satz, so oder so ähnlich, scheint für das Vorwort juristischer Dissertation konventionell unumstößlich. Dieser Erwartungshaltung wäre mit folgender (uneingeschränkt zutreffenden) Aussage prinzipiell ausreichend genüge getan: Herr *Prof. Dr. Burkhard Schöbener* hat mich von Beginn an in der Auswahl des Promotionsthemas bestärkt, mir stets die gebotene wissenschaftliche Freiheit geschenkt und mich zu jeder Zeit nach besten Kräften unterstützt. Allerdings wäre durch diese floskelhaft anmutende Formulierung meine tatsächliche Dankbarkeit nicht annähernd adäquat zum Ausdruck gebracht. Denn der obige Satz ließe sich leicht als lediglich pflichtschuldige Konventionserfüllung missdeuten. Daher sei an dieser Stelle in besonderer Weise hervorgehoben, dass mein wichtigster Dank – uneingeschränkt – meinem Doktorvater gebührt! Seit unserer ersten Begegnung im Sommersemester 2009 hat er mich auf mannigfaltige Art und Weise auf meinem universitären wie auch persönlichen Lebensweg begleitet und unterstützt. Dabei hätten die acht Jahre und zehn Monate, die ich zwischen April 2010 und Januar 2019 zunächst als studentischer und anschließend als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht beschäftigt war, an sich bereits ausreichend Gelegenheit geboten, um mich, in seinen Worten, bestmöglich „zu fördern und zu fordern". Diese Chance hat er nach meinem Eindruck aber in ganz besonderer Weise ergriffen. Diese Behauptung sei, stellvertretend für zahlreiche Aspekte, an folgendem Beispiel verdeutlicht: Aufgrund der beengten Raumsituation des an Mitarbeiterzahl stetig wachsenden Lehrstuhls erklärte er sich bereitwillig damit einverstanden, meinen Arbeitsplatz in sein persönliches Dienstzimmer zu verlagern, um mit mir, wie er sagen würde, das Experiment einer fruchtbringenden „Bürogemeinschaft" zu versuchen. Die ca. 30 m² „seines" Arbeitszimmers haben wir uns in der Folge etwa drei Jahre lang geteilt. Hierdurch ergaben sich für mich wertvolle fachliche Synergieeffekte. So durfte ich nicht

allein, wie auch seine anderen Doktoranden, stets mit einer zügigen und zugleich akribischen Durchsicht meiner eingereichten Entwürfe rechnen, sondern konnte Einzelfragen auch kurzfristig persönlich besprechen. Insbesondere während der gemeinsamen Feierabendgespräche – nach seinem langen Vorlesungstag – wurden im angeregten Diskurs wesentliche Weichen der Arbeit gestellt, was mich bereits frühzeitig vor manchem Irrweg bewahrt haben mag. Diese Situation habe ich als besonderes Privileg empfunden. Denn insbesondere hierdurch konnte eine fachliche wie auch persönliche Gemeinschaft in geradezu klassischer Ausprägung entstehen, eine *universitas magistri et scholaris*, die in der gegenwärtigen Hochschullandschaft, zumal an einer derart frequentierten Bildungseinrichtung wie der Universität zu Köln, allenfalls noch eine Ausnahme darstellen dürfte.

*Prof. Dr. Bernhard Kempen* bin ich besonders dankbar für die ausgesprochen zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die sehr freundlich formulierten Worte hierin. Insbesondere die zum Ausdruck gebrachten Anregungen konnten noch rechtzeitig vor Drucklegung in angemessener Weise berücksichtigt werden. Da ich erst während meines Masterstudienganges auf die interdisziplinären Forschungsfragen an der Schnittstelle zwischen Sprache und Recht überhaupt aufmerksam geworden bin, gilt ihm zudem mein Dank für sein Engagement als Schirmherr des Studienganges der Europäischen Rechtslinguistik. Dieser Dank geht gleichermaßen auch an Frau *Prof. Dr. Isolde Burr-Haase* als geistige Mutter der Rechtslinguistik an der Philosophischen Fakultät.

***

Für inhaltliche Hilfestellungen möchte ich vor allem meinen ehemaligen Kollegen am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht danken. Insbesondere *Martin Bongartz*, *Dr. Sebastian Lubosch*, *Leonard Funk*, *Philipp Schmacks*, *Andreas Nagel* und *Hussaine El Bajjati* haben dieses Projekt über die gesamte Zeit begleitet und vielfach zur Überprüfung meiner dogmatischen Schlussfolgerungen als äußerst wertvolle Gesprächspartner zur Verfügung gestanden. *Maximilian Oehl* hat sich als verlängerter Arm in der Schweiz hervorgetan und bei Rechercheproblemen zeitnah ausgeholfen. Darüber hinaus gilt mein Dank den beiden guten Seelen des Internationalen Rechtshauses: *Rolf Schmitz* und *Monika Kirsch* haben mich durch ihr fröhliches Wesen beschwingt in jeden Arbeitstag starten lassen und durch gelegentliche Pausengespräche wertvolle Abwechslung geboten.

Um einen internationalen wissenschaftlichen Austausch zu erleichtern, habe ich den wesentlichen Gang der Arbeit auch in einigen anderen Rechtssprachen nachgezeichnet. Ohne eine akribische Durchsicht meiner Entwürfe durch kompetente Muttersprachler wäre ein qualitativ vergleichbares Ergebnis allerdings nicht möglich gewesen. Für diese Unterstützung möchte ich *Dr. Keith E. Wilder*

(Summary), *Laure Maillard*, *geb. Alibert* (Résumée), *Dr. David Cuenca Pinkert* (Resumen) und *Dr. Emma Salemme* (Sommario) meinen besonders herzlichen Dank aussprechen.

***

Das Schreiben einer Dissertation stellt Anforderungen in vielerlei Hinsicht. Neben fachlichen Hilfestellungen bin ich auch für zuteil gewordene soziale Ablenkung dankbar. Mein persönlicher Dank für unsere langjährige Freundschaft, regelmäßige moralische Unterstützung, gelegentliche Beherbergung oder gemeinsame Freizeitgestaltung gilt vor allem *Christian Woicke*, *Joachim Noack*, *Thorsten Werstler*, *René Weichbrodt*, *Sascha Schneider*, *Dominik Olles* und *Dieter Ochs*.

Unter der intensiven Zeit meiner Dissertation hatten diejenigen Menschen große Entbehrungen zu erdulden, die mir besonders nahestehen. Sind doch meine Gedanken währenddessen deutlich seltener um ihre Wünsche und Bedürfnisse gekreist. Dennoch haben sie stets für meine Sorgen, Nöte und Probleme ein offenes Ohr gehabt und mich ohne den geringsten Vorwurf bedingungslos unterstützt. Für diese besondere Nachsicht gilt mein Dank zunächst meiner lieben Mutter *Angelika* sowie meinen beiden Schwestern *Marlen* und *Linda*. Die größte Last hatte gleichwohl meine Freundin *Sina* zu tragen, die mich täglich wahlweise aufmuntern, beruhigen, antreiben oder organisieren durfte. Für diese große Unterstützung gilt ihr meine besonders liebevolle Dankbarkeit!

***

Viele Menschen haben ein Thema, das ihnen in besonderer Weise nahesteht. Meines ist seit jeher die menschliche Sprache gewesen. Rückblickend führe ich diese Faszination auf zwei Erfahrungen in der Jugend zurück, die mir als Grundlage für die Widmung dieser Arbeit dienen:

Als Schlüsselerlebnis erachte ich insoweit eine Situation, in der mir das erste Mal bewusst geworden ist, dass mein Vater und meine Großmutter miteinander eine andere Sprache sprechen – mit uns drei Kindern jedoch jeweils nur Hochdeutsch. Diese besondere Sprache wollte auch ich erlernen und belegte daraufhin in der Grundschule eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft für Niederdeutsch. Nachdem ich bei Vorlesewettbewerben meine Fähigkeiten präsentieren durfte, war ich im großmütterlichen Bekanntenkreis fortan „de Enkelsöön de noch so scheun Plattdüütsch snacken kun“. In liebevoller Erinnerung und Dankbarkeit ist diese Arbeit daher in erster Linie meiner Oma *Lisa Schmidt*, *geb. Blohm* († 2017) und meinem Vater *Hans-Peter Schmidt* gewidmet.

Als zweites zentrales Erlebnis sehe ich meine viermalige Teilnahme an einem Deutsch-Französischen-Jugendaustausch. Beflügelt durch die Erkennt-

nis, dass schulische Anstrengung durchaus einen praktischen Nutzen für das tägliche Leben haben kann, erschien mir die auf das Erlernen von Fremdsprachen verwendete Zeit seither stets äußerst gewinnbringend investiert. Während dieser Zeit sind zwei mir wichtige Freundschaften zu *Laure Maillard*, *geb. Alibert* und *Stefanie Woicke*, *geb. Schuldt* entstanden. Daher ist die Arbeit in zweiter Linie Laures Tochter *Héloïse* und meinem Patensohn *Jarik* gewidmet.

Oldenburg, im März 2021 *Nico S. Schmidt*

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . . VII
Inhaltsverzeichnis . . . . . XV
Abkürzungsverzeichnis . . . . . XXXI

Einleitung . . . . . 1

Teil I: Sprache als Kulturgut zwischen Bürger und Staat . . . . . 7

*Kapitel 1: Das Kulturgut Sprache* . . . . . 9

A. Allgemeinsprachliches Verständnis von Sprache und Sprachen . . . . . 9
B. Linguistisches Verständnis der Sprache . . . . . 10
C. Linguistisches Verständnis einer Sprache . . . . . 13
D. Kategorisierung von Einzelsprachen . . . . . 29
E. Zusammenfassung Kapitel 1 . . . . . 35

*Kapitel 2: Bedeutung des Kulturgutes für Bürger und Staat* . . . . . 37

A. Generelle Funktionen der Sprache . . . . . 37
B. Individualbezogene Bedeutung des Kulturgutes Sprache . . . . . 44
C. Staatsbezogene Bedeutung des Kulturgutes Sprache . . . . . 62
D. Zusammenfassung Kapitel 2 . . . . . 89

*Kapitel 3: Staatliche Einflussnahme auf das Kulturgut Sprache* . . . . . 91

A. Terminologie staatlicher Einflussnahme . . . . . 91
B. Statusbezogene Sprachenpolitik . . . . . 95
C. Korpusbezogene Sprachpolitik . . . . . 109
D. Zusammenfassung Kapitel 3 . . . . . 113

*Zusammenfassung Teil I* . . . . . 115

Teil II: Dogmatische Grundlagen der Sprachenfreiheit ..... 117

*Kapitel 4: Gewährleistungsgehalt der Sprachenfreiheit* ..... 119

A. Sachlicher Gewährleistungsbereich ..... 119
B. Personale Gewährleistungsberechtigung ..... 139
C. Zusammenfassung Kapitel 4 ..... 145

*Kapitel 5: Grundgesetzliche Dogmatik der Sprachenfreiheit* ..... 147

A. Geltung der komplexen Gewährleistungsnorm ..... 147
B. Geltungsannahme des Grundrechts der Sprachenfreiheit ..... 158
C. Vorbehaltsregelung der Sprachenfreiheit ..... 174
D. Zusammenfassung Kapitel 5 ..... 180

*Kapitel 6: Dogmatische Detailfragen der Sprachenfreiheit als unbenanntes Grundrecht* ..... 183

A. Vorteile eines unbenannten Grundrechts der Sprachenfreiheit ..... 183
B. Rechtsnatur eines natürlichen Freiheitsrechts ..... 197
C. Abwägungssystematik der Sprachenfreiheit ..... 198
D. Generelle abstrakte Kennzeichnung der Sprachenfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ..... 217
E. Terminologische Verdeutlichung der abstrakten Kennzeichnung ..... 220
F. Zusammenfassung Kapitel 6 ..... 225

*Zusammenfassung Teil II* ..... 227

Teil III: Konkurrenzdogmatik der Sprachenfreiheit ..... 229

*Kapitel 7: Grundrechtliche Konkurrenzen im Allgemeinen* ..... 231

A. Grundlagen der Konkurrenzdogmatik ..... 232
B. Konkurrenzauflösung durch Vorrang ..... 242
C. Zusammenwirken von Grundrechtsnormen ..... 267
D. Zusammenfassung Kapitel 7 ..... 275

*Kapitel 8: Konkurrenzverhältnisse der Sprachenfreiheit* ..... 277

A. Konsequenzen aus den grundrechtlichen Konkurrenzen für die konkurrenzdogmatische Qualität der Sprachenfreiheit ..... 277
B. Gleichartige Konkurrenzrelationen der Sprachenfreiheit ..... 279
C. Ungleichartige Konkurrenzverhältnisse der Sprachenfreiheit ..... 302
D. Zusammenfassung Kapitel 8 ..... 306

*Zusammenfassung Teil III* ..... 309

Teil IV: Anwendungsdogmatik der Sprachenfreiheit . . . . . 311

*Kapitel 9: Vorschriften der deutschen Rechtsordnung am Maßstab der Sprachenfreiheit* . . . . . 313

A. § 23 VwVfG (Amtssprache) . . . . . 313
B. §§ 184 ff. GVG (Gerichtssprache) . . . . . 324
C. §§ 185 ff. StGB (Beleidigungsverbot) . . . . . 339
D. § 23 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG NRW (Anstaltspost) . . . . . 341
E. § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG (Einbürgerung) . . . . . 349
F. § 4 LGG NRW (Geschlechtsneutrale Sprache) . . . . . 356
G. Verwaltungsvorschriften zur Rechtschreibreform . . . . . 365
H. Zusammenfassung Kapitel 9 . . . . . 372

*Kapitel 10: Hypothetische Vorschriften der deutschen Rechtsordnung am Maßstab der Sprachenfreiheit* . . . . . 375

A. Art. 2 S. 1 SprVG TR (Performanzverbot) . . . . . 375
B. Art. 3 S. 1 SprVG TR (Kompetenzfestlegung) . . . . . 380
C. Art. 3 S. 2 lit. a) SprVG TR (Tradierungsverbot) . . . . . 384
D. Art. 3 S. 2 lit. b) SprVG TR (Performanzverbot Versammlungen) . . . . . 387
E. Verwaltungsvorschriften zur Schulhofsprache Deutsch . . . . . 391
F. Zusammenfassung Kapitel 10 . . . . . 399

*Zusammenfassung Teil IV* . . . . . 401

Teil V: Synopse der Arbeit und ihrer Thesen . . . . . 403

*Teil I: Sprache als Kulturgut zwischen Bürger und Staat* . . . . . 403

Kapitel 1: Das Kulturgut Sprache . . . . . 403
Kapitel 2: Bedeutung des Kulturgutes für Bürger und Staat . . . . . 404
Kapitel 3: Staatliche Einflussnahme auf das Kulturgut Sprache . . . . . 405

*Teil II: Dogmatische Grundlagen der Sprachenfreiheit* . . . . . 406

Kapitel 4: Gewährleistungsgehalt der Sprachenfreiheit . . . . . 406
Kapitel 5: Grundgesetzliche Dogmatik der Sprachenfreiheit . . . . . 407
Kapitel 6: Dogmatische Detailfragen der Sprachenfreiheit als unbenanntes Grundrecht . . . . . 408

*Teil III: Konkurrenzdogmatik der Sprachenfreiheit* . . . . . 410

Kapitel 7: Grundrechtliche Konkurrenzen im Allgemeinen . . . . . 410
Kapitel 8: Konkurrenzverhältnisse der Sprachenfreiheit . . . . . 411

*Teil IV: Anwendungsdogmatik der Sprachenfreiheit* . . . . . 412

Kapitel 9: Vorschriften der deutschen Rechtsordnung . . . . . 413
Kapitel 10: Hypothetische Vorschriften der deutschen Rechtsordnung . . . . . 413

*Zusammenfassungen/Abstracts* . . . . . 415

A. Zusammenfassung . . . . . 415
B. Summary . . . . . 416
C. Résumé . . . . . 416
D. Resumen . . . . . 417
E. Sommario . . . . . 418

Literaturverzeichnis . . . . . 421
Schlagwortverzeichnis . . . . . 449

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . . VII
Inhaltsübersicht . . . . . XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . . XXXI

Einleitung . . . . . 1

Teil I: Sprache als Kulturgut zwischen Bürger und Staat . . . . . 7

*Kapitel 1: Das Kulturgut Sprache* . . . . . 9

A. Allgemeinsprachliches Verständnis von Sprache und Sprachen . . . . . 9
B. Linguistisches Verständnis der Sprache . . . . . 10
I. Sprache als Dichotomie aus langue und parole . . . . . 11
II. Sprache als Dichotomie aus Kompetenz und Performanz . . . . . 12
III. Fazit . . . . . 13
C. Linguistisches Verständnis einer Sprache . . . . . 13
I. Sprachen als heterogene Systeme . . . . . 14
1. Historische Sprachen als Komplexe von Sprachsystemen . . . . . 14
a) Diatopische Varietäten . . . . . 15
b) Diastratische Varietäten . . . . . 16
c) Diaphasische Varietäten . . . . . 17
d) Funktionales Verhältnis der Varietäten zueinander . . . . . 17
2. Funktionelle Sprachen als homogene Sprachsysteme . . . . . 17
3. Fazit . . . . . 18
II. Sprachen als dynamische Systeme . . . . . 18
1. Sprachliche Ebenen als Voraussetzung für sprachlichen Wandel . . . 19
2. Sprachen zwischen System und Norm . . . . . 19
3. Fazit . . . . . 20
III. Abgrenzung von Sprache und Dialekt . . . . . 20
1. Differenzierungsgründe zwischen Sprachen und Dialekten . . . . . 20
a) Grad der Verständlichkeit von Sprechern sprachlicher Systeme 21
b) Strukturelle Unterschiede sprachlicher Systeme . . . . . 22
c) Politischer Status eines sprachlichen Systems . . . . . 22
d) Selbstverständnis der Sprecher eines sprachlichen Systems . . . . 23
e) Fazit . . . . . 24

2. Unzulänglichkeit der Opposition zwischen Sprachen und Dialekten 24
a) Substanzielle Kongruenz der zu bezeichnenden Systeme ..... 24
b) Allgemeinsprachliche Opposition der Begrifflichkeiten ..... 25
c) Dialekt als relationaler Begriff ..... 25
d) Dynamik der Bezeichnung als Sprache oder Dialekt ..... 26
3. Fazit ..... 26
IV. Abgrenzung von Sprache und Akzent ..... 27
V. Fazit ..... 28
D. Kategorisierung von Einzelsprachen ..... 29
I. Natürliche Sprachen ..... 30
1. Lautsprachen ..... 31
2. Gebärdensprachen ..... 31
II. Künstliche Sprachen ..... 32
1. Plansprachen ..... 32
2. Geheimsprachen ..... 33
3. Fiktive Sprachen ..... 34
III. Fazit ..... 35
E. Zusammenfassung Kapitel 1 ..... 35

*Kapitel 2: Bedeutung des Kulturgutes für Bürger und Staat* ..... 37

A. Generelle Funktionen der Sprache ..... 37
I. Kommunikative Funktion der Sprache ..... 38
1. Faktoren der menschlichen Kommunikation ..... 38
2. Kommunikative Grundfunktionen der menschlichen Sprache ..... 38
a) Referentielle Funktion ..... 39
b) Expressive Funktion ..... 39
c) Konative Funktion ..... 40
d) Phatische Funktion ..... 40
e) Metasprachliche Funktion ..... 41
f) Poetische Funktion ..... 41
3. Fazit ..... 41
II. Kognitive Funktion der Sprache ..... 42
III. Fazit ..... 43
B. Individualbezogene Bedeutung des Kulturgutes Sprache ..... 44
I. Kommunikativer Aspekt des Kulturgutes Sprache ..... 44
II. Identitätsbezogener Aspekt des Kulturgutes Sprache ..... 45
1. Verhältnis der Konzepte Identität und Persönlichkeit ..... 46
a) Konzept der Identität ..... 46
aa) Individuelle Identität ..... 47
(1) Personale Identität ..... 48
(2) Soziale Identität ..... 49
bb) Kollektive Identität ..... 50
b) Konzept der Persönlichkeit als *ein* Aspekt der personalen Identität ..... 50

c) Abgrenzung von Konzept und Handlung . . . . . 52
d) Fazit . . . . . 52
2. Bedeutung des Kulturgutes Sprache für Identität und Persönlichkeit 53
a) Individuelle *faculté de langage* als Bestandteil der personalen Identität . . . . . 54
b) *Langue* als grundsätzlich überindividuelles System . . . . . 54
c) Kompetenz als Bestandteil der personalen und sozialen Identität 55
d) Performanz als Mittel zu Kommunikation, Konstruktion und Bewahrung der eigenen Identität und Persönlichkeit . . . . . 56
aa) Performanz als Kommunikationsmittel der eigenen Identität und Persönlichkeit . . . . . 56
(1) Ausdruck der physischen Identität . . . . . 56
(2) Ausdruck der geographischen Identität . . . . . 57
(3) Ausdruck der sozialen Identität . . . . . 58
(4) Ausdruck der Persönlichkeit . . . . . 58
bb) Performanz als Mittel zu kommunikativer Konstruktion und Bewahrung der eigenen Identität . . . . . 59
cc) Bewertung der Performanz als Mittel zu Kommunikation, Konstruktion und Bewahrung der eigenen Identität und Persönlichkeit . . . . . 60
III. Fazit . . . . . 60
C. Staatsbezogene Bedeutung des Kulturgutes Sprache . . . . . 62
I. Begriffsbestimmung von *Staat* und *Gemeinschaft* . . . . . 62
1. Inhaltsbestimmung des Gemeinschaftsbegriffs . . . . . 62
2. Inhaltsbestimmung des Staatsbegriffs . . . . . 63
a) Rein soziologischer und rein juristischer Staatsbegriff . . . . . 64
b) Zwei-Seiten-Theorie . . . . . 64
c) Integrationslehre . . . . . 65
d) Stellungnahme: integrative Zwei-Seiten-Theorie . . . . . 65
II. Staatsbezogene Sozialfunktionen des Kulturgutes Sprache . . . . . 66
1. Integrative Sozialfunktion . . . . . 66
a) Kommunikativ-integrativer Aspekt . . . . . 67
aa) Gemeinschaftsermöglichende Funktion im Allgemeinen . . . . 67
bb) Ermöglichung staatlicher Gemeinschaft . . . . . 68
(1) Besondere staatsbezogene Relevanz gemeinsamer Sprachkompetenz . . . . . 68
(2) Organisation staatlicher Gemeinschaft . . . . . 69
b) Identitätsbezogen-integrativer Aspekt . . . . . 70
aa) Gemeinschaftsstiftende Funktion im Allgemeinen . . . . . 70
bb) Stiftung staatlicher Gemeinschaft . . . . . 71
2. Desintegrative Sozialfunktion . . . . . 71
a) Kommunikativ-desintegrativer Aspekt . . . . . 71
aa) Gemeinschaftsverhindernde Funktion im Allgemeinen . . . . . 72
bb) Verhinderung staatlicher Gemeinschaft . . . . . 72

b) Identitätsbezogen-desintegrativer Aspekt . . . . . 73
aa) Gemeinschaftshemmende Funktion im Allgemeinen . . . . . 73
bb) Hemmung staatlicher Gemeinschaft . . . . . 74
3. Fazit . . . . . 74
III. Funktionen von Amts-, Staats-, National- oder Landessprache . . . . . 75
1. Terminologische Abgrenzung von der Amtssprache . . . . . 76
a) Differenzierung zwischen Amts- und Staatssprache . . . . . 76
aa) Amts- und Staatssprache nach Art. 6 Verf FL . . . . . 77
bb) Amts- und Staatssprache nach Art. 8 Abs. 1 B-VG A . . . . . 77
cc) Fazit . . . . . 78
b) Differenzierung zwischen Amts- sowie National- oder Landessprache . . . . . 78
aa) Terminologische Besonderheiten von National- oder Landessprache . . . . . 79
bb) Amts- und Nationalsprache nach Art. 8 Verf IRL und Art. 5 Verf M . . . . . 79
cc) Amts- und Landessprache nach Art. 4 und Art. 70 BV CH . . . 80
c) Fazit . . . . . 80
2. Staatssprache als integratives Sprachsystem . . . . . 80
a) Staatssprache als kommunikationsbezogenes Sprachsystem . . . . 81
b) Staatssprache als identitätsbezogenes Sprachsystem . . . . . 83
c) Fazit . . . . . 83
3. Amtssprache als kommunikationsbezogenes Sprachsystem . . . . . 83
4. National- oder Landessprache als identitätsbezogenes Sprachsystem . . . . . 84
a) National- oder Landessprache als kommunikationsbezogenes Sprachsystem . . . . . 84
b) National- oder Landessprache als gemeinschaftsstiftendes Sprachsystem . . . . . 85
aa) Mehrere National- oder Landessprachen . . . . . 85
bb) Regional- oder Minderheitensprachen als identitätsbezogene Sprachsysteme geringerer politischer Relevanz . . . . . 86
c) Fazit . . . . . 86
5. Funktion der deutschen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland . . . . . 87
6. Fazit . . . . . 88
D. Zusammenfassung Kapitel 2 . . . . . 89

*Kapitel 3: Staatliche Einflussnahme auf das Kulturgut Sprache* . . . . . 91

A. Terminologie staatlicher Einflussnahme . . . . . 91
I. *Sprachplanung* zur generellen, gezielten Einflussnahme auf das Kulturgut Sprache . . . . . 92
1. Korpusplanung . . . . . 92

2. Statusplanung . . . . . 93
3. Verhältnis von Korpus- und Statusplanung . . . . . 94
II. Sprach- und Sprachenpolitik zur Differenzierung staatlicher Einflussnahme auf das Kulturgut Sprache . . . . . 95
B. Statusbezogene Sprachenpolitik . . . . . 95
I. Languebezogene sprachenpolitische Maßnahmen . . . . . 96
II. Kompetenzbezogene sprachenpolitische Maßnahmen . . . . . 99
III. Performanzbezogene sprachenpolitische Maßnahmen . . . . . 100
1. Privilegierung eines Sprachgebrauchs . . . . . 100
2. Herabsetzung eines Sprachgebrauchs durch Sprachverbote . . . . . 101
a) Kurdische Sprachen in der Republik Türkei seit 1982 . . . . . 102
b) Sorbische Sprache zur Zeit des Nationalsozialismus . . . . . 105
c) Katalanische Sprache zur Zeit des Franquismus . . . . . 106
d) Fazit . . . . . 108
3. Gleichordnung eines Sprachgebrauchs . . . . . 108
IV. Fazit . . . . . 109
C. Korpusbezogene Sprachpolitik . . . . . 109
I. Languebezogene sprachpolitische Maßnahmen . . . . . 110
II. Kompetenzbezogene sprachpolitische Maßnahmen . . . . . 111
III. Performanzbezogene sprachpolitische Maßnahmen . . . . . 112
D. Zusammenfassung Kapitel 3 . . . . . 113

*Zusammenfassung Teil I* . . . . . 115

Teil II: Dogmatische Grundlagen der Sprachenfreiheit . . . . . 117

*Kapitel 4: Gewährleistungsgehalt der Sprachenfreiheit* . . . . . 119

A. Sachlicher Gewährleistungsbereich . . . . . 119
I. Abwehrfunktion der Sprachenfreiheit . . . . . 121
1. Kommunikationsbezogene Verhaltensfreiheit . . . . . 122
a) Allgemein: Performanzfreiheit . . . . . 122
b) Positive Performanzfreiheit . . . . . 124
aa) Produktionsfreiheit . . . . . 124
(1) Sprechfreiheit . . . . . 124
(2) Schreibfreiheit . . . . . 125
(3) Gebärdenfreiheit . . . . . 126
bb) Didaktikfreiheit . . . . . 126
cc) Dokumentationsfreiheit . . . . . 127
c) Negative Performanzfreiheit . . . . . 128
2. Identitätsbezogene Zustandsfreiheit . . . . . 128
3. Fazit . . . . . 129
II. Leistungsfunktion der Sprachenfreiheit . . . . . 130
1. Staatliche Performanz in deutscher Sprache . . . . . 131

2. Systemschutz der deutschen Sprache . . . . . 132
3. Einheitliches Schriftsystem für die deutsche Sprache . . . . . 132
4. Kompetenzerwerbsförderung der deutschen Sprache . . . . . 133
5. Sicherstellung der Sprachmittlung für die Kommunikation mit den Rechtsunterworfenen . . . . . 133
6. Fazit . . . . . 135
III. Keine Gleichheitsfunktion der Sprachenfreiheit . . . . . 135
1. Kein Diskriminierungsverbot wegen der Sprache . . . . . 136
2. Kein Diskriminierungsverbot durch die Sprache . . . . . 137
IV. Fazit . . . . . 138
B. Personale Gewährleistungsberechtigung . . . . . 139
I. Individualgrundrecht . . . . . 139
II. Jedermann-Grundrecht . . . . . 141
1. Kein Minderheitenrecht . . . . . 141
2. Kein Bürgerrecht . . . . . 142
3. Personelle Eingrenzung der Leistungsnorm . . . . . 142
III. Sonderfälle personaler Gewährleistungsberechtigung . . . . . 143
1. Juristische Personen . . . . . 143
2. Personen im Sonderstatus . . . . . 144
C. Zusammenfassung Kapitel 4 . . . . . 145

*Kapitel 5: Grundgesetzliche Dogmatik der Sprachenfreiheit* . . . . . 147

A. Geltung der komplexen Gewährleistungsnorm . . . . . 147
I. Normative Zuordnung als Geltungsgrund . . . . . 148
II. Zuordnung der komplexen Gewährleistungsnorm . . . . . 149
1. Zuordnung zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG . . . . . 150
2. Zuordnung zu anderen Grundrechtsbestimmungen, die ein besonderes Freiheitsgrundrecht gewährleisten . . . . . 151
3. Zuordnung zu Art. 3 Abs. 3 S. 1 Var. 4 GG . . . . . 152
4. Zuordnung zu Art. 1 Abs. 1 GG . . . . . 153
5. Zuordnung zu Art. 2 Abs. 1 GG . . . . . 154
6. Keine Zuordnung zu Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG . . . . 156
III. Fazit . . . . . 157
B. Geltungsannahme des Grundrechts der Sprachenfreiheit . . . . . 158
I. Geltungsannahme unbenannter Grundrechte . . . . . 158
II. Notwendigkeit materiell eingrenzender Kriterien für die Geltungsannahme unbenannter Grundrechte . . . . . 161
III. Geltungskriterien des Grundrechts der Sprachenfreiheit . . . . . 162
1. Wesensmäßige Vergleichbarkeit mit benannten Grundrechten . . . . . 162
a) Strukturelle Vergleichbarkeit . . . . . 163
aa) Ausreichende Abstraktheit der Gewährleistung . . . . . 163
bb) Bestimmbarer Gewährleistungsbereich . . . . . 164
cc) Besondere Abwägungsgesichtspunkte . . . . . 165
b) Qualitative Vergleichbarkeit . . . . . 167

aa) Besondere Grundrechtsrelevanz der Gewährleistung ..... 167
bb) Kein gesetzliches Verbot ..... 168
c) Gefährdungsbezogene Vergleichbarkeit ..... 169
aa) Faktisch begründbare Gefährdungslage ..... 170
bb) Rechtlich begründbare Gefährdungslage ..... 170
2. Keine planwidrige Gewährleistungslücke ..... 171
3. Konkretisierbarer grundgesetzlicher Schutzauftrag ..... 172
IV. Fazit ..... 173
C. Vorbehaltsregelung der Sprachenfreiheit ..... 174
I. Bedeutung der Sprachenfreiheit als Grundrechtsverwirklichungsvoraussetzung ..... 175
II. Entsprechendes Freiheitsrecht zu den Merkmalen in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG ..... 176
III. Einheitliche Systematik vorbehaltloser Grundrechte ..... 177
IV. Strukturelle Vergleichbarkeit zur Religionsfreiheit ..... 179
V. Fazit ..... 180
D. Zusammenfassung Kapitel 5 ..... 180

*Kapitel 6: Dogmatische Detailfragen der Sprachenfreiheit als unbenanntes Grundrecht* ..... 183

A. Vorteile eines unbenannten Grundrechts der Sprachenfreiheit ..... 183
I. Aktivierung der bereichsspezifischen Grundrechtsdogmatik ..... 184
1. Aktivierung der subjektiv-rechtlichen Dimension ..... 185
2. Aktivierung der objektiv-rechtlichen Dimension ..... 185
a) Allgemeine staatliche Bindungswirkung ..... 186
aa) Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ..... 187
bb) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ..... 188
cc) Staatliche Beachtungspflicht als Grundrechtsschranke ..... 188
b) Besondere objektiv-rechtliche Gehalte ..... 189
3. Fazit ..... 190
II. Gewährleistungsspezifische Abwägungssystematik ..... 191
III. Konkurrenzdogmatische Qualität ..... 191
1. Konkurrenzdogmatische Zwischenstufe unbenannter Grundrechte 192
2. Konkurrenzdogmatische Gleichordnung von unbenannten und benannten Grundrechten ..... 193
IV. Erweiterter Eingriffsbegriff ..... 195
V. Rechtspolitische Qualität ..... 196
VI. Fazit ..... 196
B. Rechtsnatur eines natürlichen Freiheitsrechts ..... 197
C. Abwägungssystematik der Sprachenfreiheit ..... 198
I. Zentraler Abwägungsaspekt: gewährleistungsbezogene Belastungsintensität ..... 199
1. Nachteilsintensität für die Performanzfreiheit ..... 199
a) Maßgeblich: materielle Eingriffsintensität ..... 200

aa) Generelle Differenzierung: Sprachwahl und Sprachausübung 200
bb) Weitere Differenzierung: Produktionsformen . . . . . 200
b) Auslegungshilfe: subjektive Eingriffsintensität . . . . . 201
c) Auslegungshilfe: situative Eingriffsintensität . . . . . 202
2. Nachteilsintensität für die sprachliche Identitätsfreiheit . . . . . 202
a) Integrität der sprachlichen Kompetenz . . . . . 202
aa) Existenznegation der sprachlichen Kompetenz . . . . . 203
bb) Erweiterung der sprachlichen Identität . . . . . 203
b) Integrität der beherrschten *langue*(*s*) . . . . . 203
c) Performanzbezogene Berücksichtigung der sprachlichen Identität . . . . . 204
3. Nachteilsintensität für die Leistungsnorm . . . . . 204
II. Abwägungsgrenze: Kommunikationsunfähiges Rechtssubjekt mit faktischem Objektcharakter . . . . . 205
1. Unangemessener Nachteil für die Performanzfreiheit . . . . . 206
2. Unangemessene Nachteile für die sprachliche Identität . . . . . 206
III. Beachtungsnotwendigkeit des Parlamentsvorbehaltes . . . . . 207
IV. Verletzung des Wesensgehaltes . . . . . 207
1. Ermittlung eines Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 2 GG . . . . . 208
2. Verletzung der Grundidentität . . . . . 209
a) Materielle Betroffenheit der Sprachwahlfreiheit für sämtliche Produktionsformen . . . . . 209
b) Subjektive Betroffenheit zahlreicher erstsprachlicher Kompetenzen . . . . . 209
c) Situative Betroffenheit sämtlicher Lebensbereiche . . . . . 210
V. Verfassungslegitimer Gemeinwohlzweck . . . . . 210
1. Dreistufentheorie . . . . . 211
2. Modifizierte Übertragung auf die Sprachenfreiheit . . . . . 211
VI. Angemessenheitsprüfung . . . . . 212
1. Generelle Struktur der Angemessenheitsprüfung . . . . . 213
a) Benennung und abstrakte Gewichtung der jeweiligen Positionen 213
b) Konkrete Vor- und Nachteilsbewertung der staatlichen Maßnahme . . . . . 214
c) Abwägung der widerstreitenden Interessen . . . . . 214
2. Abstrakte Bewertung der Sprachenfreiheit . . . . . 215
3. Konkrete Nachteilsbewertung . . . . . 216
VII. Fazit . . . . . 216
D. Generelle abstrakte Kennzeichnung der Sprachenfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG . . . . . 217
I. Kennzeichnungsgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts . . . . . 218
II. Übertragbarkeit des Kennzeichnungsgrundes auf die Sprachenfreiheit 218
III. Fazit . . . . . 220
E. Terminologische Verdeutlichung der abstrakten Kennzeichnung . . . . . 220
I. Begriffliche Klärungen . . . . . 221

1. Kombination vs. Synthese . . . . . 221
2. Kombinationsgrundrecht vs. Grundrechtskombination . . . . . 222
II. Die Sprachenfreiheit als Kombinationsgrundrecht . . . . . 223
III. Kein Synthesegrundrecht . . . . . 223
IV. Keine Grundrechtskombination oder Grundrechtssynthese . . . . . 224
F. Zusammenfassung Kapitel 6 . . . . . 225

*Zusammenfassung Teil II* . . . . . 227

Teil III: Konkurrenzdogmatik der Sprachenfreiheit . . . . . 229

*Kapitel 7: Grundrechtliche Konkurrenzen im Allgemeinen* . . . . . 231

A. Grundlagen der Konkurrenzdogmatik . . . . . 232
I. Begriffsbestimmung der Grundrechtskonflikte . . . . . 232
1. Grundrechtskonkurrenz . . . . . 232
a) Bestimmungsgegenstand eines Konkurrenzsachverhaltes . . . . . 233
b) Gleichartige und ungleichartige Konkurrenz . . . . . 234
c) Präzisiertes Verständnis einer Grundrechtskonkurrenz . . . . . 234
2. Grundrechtskollision . . . . . 235
3. Grundrechtsparallelität . . . . . 235
II. Tatbestandsrelationen einer Normenkonkurrenz . . . . . 236
III. Stuktureller Gehalt der Grundrechtsnormen . . . . . 237
1. Themen-, Anwendungs- und Regelungsbereich . . . . . 237
2. Grundrechtliche Schutzgegenstandstypen . . . . . 238
IV. Gegenstand grundrechtlicher Konkurrenz . . . . . 239
V. Problembehaftetheit einer Konkurrenzvermeidung . . . . . 240
VI. Fazit . . . . . 241
B. Konkurrenzauflösung durch Vorrang . . . . . 242
I. Arten des Vorrangs . . . . . 242
1. Kein allgemeiner Geltungsvorrang . . . . . 243
2. Kein prinzipieller Anwendungsvorrang . . . . . 243
3. Regelmäßig Prüfungsvorrang . . . . . 245
4. Fazit . . . . . 245
II. Begründung der Vorrangentscheidung . . . . . 245
1. Keine logisch begründbare Vorrangentscheidung . . . . . 246
2. Keine normativ begründbare Vorrangentscheidung . . . . . 247
3. Regelmäßig pragmatisch begründbare Vorrangentscheidung . . . . . 249
a) Irrelevanzgebot . . . . . 250
b) Adäquanzgebot . . . . . 250
c) Transparenzgebot . . . . . 251
4. Fazit . . . . . 252
III. Regeln der Vorrangermittlung . . . . . 252
1. Normlogische Spezialität . . . . . 253

a) Normlogische Spezialität zwischen Abwehrnormen ..... 254
aa) Besondere Abwehrnormen gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit ..... 255
bb) Besondere Abwehrnormen gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ..... 255
cc) Durchbrechung der normlogischen Spezialität ..... 255
b) Normlogische Spezialität zwischen Leistungsnormen ..... 256
c) Normlogische Spezialität zwischen Gleichheitsnormen ..... 256
d) Fazit ..... 258
2. Normative Spezialität ..... 258
a) Normative Spezialität bei gleichartiger Konkurrenz ..... 259
aa) Gleichartige Konkurrenz zwischen Abwehrnormen ..... 259
(1) Konsumtion ..... 260
(2) Basisgrundrecht und aufsitzendes Grundrecht ..... 261
(3) Haupt- und Hilfsschutzgewährleistung ..... 261
(4) Inhalts- und Ausübungsgrundrecht ..... 262
(5) Zielrichtung des Eingriffs ..... 263
bb) Gleichartige Konkurrenz zwischen Leistungsnormen ..... 264
cc) Gleichartige Konkurrenz zwischen Gleichheitsnormen ..... 264
b) Normative Spezialität bei unleichartiger Konkurrenz zwischen Freiheits- und Gleichheitsnormen ..... 264
3. Fazit ..... 265
IV. Fazit ..... 266
C. Zusammenwirken von Grundrechtsnormen ..... 267
I. Abwägungsverbund ..... 267
1. Prinzipiell möglicher Abwägungsverbund bei gleichartiger Konkurrenz ..... 268
2. Kein möglicher Abwägungsverbund bei ungleichartiger Konkurrenz ..... 269
3. Kritische Würdigung des Abwägungsverbundes ..... 269
a) Unnötigkeit, Wortlautproblematik und Wertungswidersprüche .. 270
b) Strukturlosigkeit und Intransparenz ..... 270
c) Mittelbare Vorrangentscheidung ..... 271
d) Vermittelnde Lösung: Gesamtabwägung ..... 272
II. Einbeziehung objektiv-rechtlicher Gehalte ..... 272
1. Generelle Einbeziehungsmöglichkeit ..... 273
2. Konkrete Einbeziehungsmöglichkeit ..... 274
III. Fazit ..... 275
D. Zusammenfassung Kapitel 7 ..... 275

*Kapitel 8: Konkurrenzverhältnisse der Sprachenfreiheit* ..... 277

A. Konsequenzen aus den grundrechtlichen Konkurrenzen für die konkurrenzdogmatische Qualität der Sprachenfreiheit ..... 277
I. Präzisierter konkurrenzdogmatischer Gewinn ..... 278

II. Unbedenklichkeit der Gleichordnung durch Prüfungsvorrang ..... 278
B. Gleichartige Konkurrenzrelationen der Sprachenfreiheit ..... 279
I. Gleichartige Konkurrenzverhältnisse der Abwehrnormen ..... 279
1. Spezialitätsrelationen der Abwehrnormen ..... 280
a) Normlogische Spezialitätsverhältnisse ..... 280
aa) Normlogische Spezialität der kommunikationsbezogenen Verhaltensfreiheit ..... 280
bb) Normlogische Spezialität der identitätsbezogenen Zustandsfreiheit ..... 281
cc) Keine normlogische Generalität der kommunikationsbezogenen Verhaltensfreiheit ..... 282
(1) Keine Betroffenheit im Regelungsbereich ..... 283
(2) Beliebigkeit logischer Spezialitätsrelationen ..... 283
b) Normative Spezialitätsverhältnisse ..... 284
aa) Normative Spezialitätsrelationen der kommunikativen Verhaltensfreiheit ..... 284
(1) Konsumtion der Performanzfreiheit ..... 285
(2) Performanzfreiheit als Basisgrundrecht ..... 286
(3) Performanzfreiheit als Hauptschutzgegenstand ..... 286
(a) Spracherwerb als Vorbereitungshandlung ..... 287
(b) Performanzbeeinträchtigung bei Vorfeldhandlungen 287
(4) Performanzfreiheit als Inhaltsrecht ..... 288
(5) Objektive Eingriffszielrichtung: formale Sprachverwendung ..... 289
bb) Keine normativen Spezialitätsfälle der identitätsbezogenen Zustandsfreiheit ..... 291
c) Fazit ..... 291
2. Verhältnisse einer Idealkonkurrenz der Abwehrnormen ..... 292
a) Idealkonkurrenz zwischen den sprachenfreiheitlichen Abwehrnormen ..... 292
aa) § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG ..... 292
bb) Art. 3 S. 2 lit. a) SprVG TR ..... 293
b) Idealkonkurrenz zwischen Performanzfreiheit und zustandsbezogenen Grundrechtsgewährleistungen ..... 294
aa) Anhalten von Anstaltspost ..... 294
(1) Grundsatz: Idealkonkurrenz ..... 295
(2) Besonderheit des § 23 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG NRW ..... 296
bb) Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ..... 297
(1) Recht am gesprochenen Wort ..... 297
(2) Recht am geschriebenen Wort ..... 298
(3) Recht am eigenen Bild ..... 299
II. Gleichartige Konkurrenzverhältnisse der Leistungsnorm ..... 299
1. Normlogische Spezialität zu einer allgemeinen Leistungsnorm .... 300
2. Normlogische Spezialität zu Grundrecht auf Bildung ..... 300

III. Fazit . . . . . 301
C. Ungleichartige Konkurrenzverhältnisse der Sprachenfreiheit . . . . . 302
I. Normative Spezialitätsrelation zu Art. 3 Abs. 1 GG . . . . . 302
II. Idealkonkurrenz zu Art. 3 Abs. 3 S. 1 Var. 4 GG . . . . . 303
1. Kommunikationsbezogene Verhaltensfreiheit und Diskriminierungsverbot wegen der Sprache . . . . . 303
2. Identitätsbezogene Zustandsfreiheit und Diskriminierungsverbot wegen der Sprache . . . . . 304
3. Leistungsnorm der Sprachenfreiheit und Diskriminierungsverbot wegen der Sprache . . . . . 305
D. Zusammenfassung Kapitel 8 . . . . . 306

*Zusammenfassung Teil III* . . . . . 309

Teil IV: Anwendungsdogmatik der Sprachenfreiheit . . . . . 311

*Kapitel 9: Vorschriften der deutschen Rechtsordnung am Maßstab der Sprachenfreiheit* . . . . . 313

A. § 23 VwVfG (Amtssprache) . . . . . 313
I. Eingriffsqualität für den Schutzbereich der Sprachenfreiheit . . . . . 313
1. Kein Eingriff in die Sprachenfreiheit der Staatsbediensteten . . . . . 314
a) Keine Verkürzung der Sprech- oder Gebärdenfreiheit . . . . . 314
b) Kein Eingriff in die Schreibfreiheit . . . . . 315
2. Eingriff in die Sprachenfreiheit der Rechtsunterworfenen . . . . . 315
a) Eingriff in die Schreibfreiheit durch statuierte Ermessensoptionen . . . . . 316
b) Keine Verkürzung der negativen Schreibfreiheit . . . . . 317
II. Verfassungsrechtliche Eingriffsrechtfertigung . . . . . 317
1. Formelle Verfassungsmäßigkeit . . . . . 318
a) Gesetzgebungskompetenz . . . . . 318
b) Zitiergebot . . . . . 319
2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz . . . . . 320
a) Eignung und Erforderlichkeit . . . . . 320
b) Angemessenheit . . . . . 321
aa) Zweckvorteil . . . . . 321
bb) Nachteilsbewertung für die Sprachenfreiheit . . . . . 322
cc) Abwägung . . . . . 322
(1) Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG . . . . . 322
(2) Grundrechtskonforme Auslegung . . . . . 323
III. Fazit . . . . . 324
B. §§ 184 ff. GVG (Gerichtssprache) . . . . . 324
I. Eingriffsqualität für den Schutzbereich der Sprachenfreiheit . . . . . 325
1. Kein Eingriff in die Sprachenfreiheit der Staatsbediensteten . . . . . 325

2. Eingriff in die Sprachenfreiheit der Rechtsunterworfenen . . . . . 326
a) Eingriff in die Sprech- und Gebärdenfreiheit i. V. m. Regelungen zur Kostentragungspflicht . . . . . 327
aa) Keine Kostenlast im Strafprozess . . . . . 327
bb) Eingriff durch Kostentragungsregelungen für Verfahren anderer Gerichtsbarkeiten . . . . . 327
b) Eingriff in die Schreibfreiheit . . . . . 328
aa) Eingriff durch gerichtliches Umsetzungsermessen . . . . . 328
bb) Ausnahme für blinde oder sehbehinderte Menschen . . . . . 329
cc) Ausnahme für Angehörige der sorbischen Minderheit . . . . . 330
II. Verfassungsrechtliche Eingriffsrechtfertigung . . . . . 330
1. Eignung und Erforderlichkeit . . . . . 331
2. Angemessenheit . . . . . 331
a) Angemessenheit der gesetzlichen Regelungen . . . . . 332
aa) Zweckvorteile . . . . . 332
bb) Nachteilsbewertung für die Sprachenfreiheit . . . . . 332
(1) Nachteilsbewertung für die Sprech- und die Gebärdenfreiheit . . . . . 333
(2) Nachteilsbewertung für die Schreibfreiheit . . . . . 333
cc) Abwägung . . . . . 334
b) Angemessenheit der Rechtsanwendung . . . . . 334
aa) Generelle Aufforderung zur Übersetzungsbeibringung in angemessener Frist . . . . . 334
bb) Grundsätzliche Unbeachtlichkeit nach unterbliebener Übersetzungsbeibringung . . . . . 335
cc) Einzelfallbezogene Übersetzungsverpflichtung von Amts wegen . . . . . 336
III. Fazit . . . . . 338
C. §§ 185 ff. StGB (Beleidigungsverbot) . . . . . 339
I. Eingriffsqualität für den Schutzbereich der Sprachenfreiheit . . . . . 339
II. Verfassungsrechtliche Eingriffsrechtfertigung . . . . . 340
III. Fazit . . . . . 341
D. § 23 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG NRW (Anstaltspost) . . . . . 341
I. Eingriffsqualität für den Schutzbereich der Sprachenfreiheit . . . . . 342
1. Eingriff in die positive Schreibfreiheit . . . . . 342
2. Kein Eingriff in die negative Schreibfreiheit . . . . . 343
3. Keine Verwirkung der Grundrechtsberechtigung . . . . . 343
II. Verfassungsrechtliche Eingriffsrechtfertigung . . . . . 343
1. Eignung und Erforderlichkeit . . . . . 344
2. Angemessenheit . . . . . 345
a) Angemessenheit der gesetzlichen Regelung . . . . . 345
b) Angemessenheit der Rechtsanwendung . . . . . 347
aa) Strafgefangener hat keine Kompetenz in deutscher Sprache 347

bb) Strafgefangener hat ausreichende Kompetenz in deutscher Sprache – Adressat nicht . . . . . 347
cc) Strafgefangener und Adressat haben ausreichende Kompetenz in deutscher Sprache . . . . . 348
III. Fazit . . . . . 349
E. § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG (Einbürgerung) . . . . . 349
I. Eingriffsqualität für den Schutzbereich der Sprachenfreiheit . . . . . 350
1. Eingriff in die negative Performanzfreiheit der Ausländer . . . . . 350
a) Eingriffsbewertung für die negative Sprech-, Schreib- und Gebärdenfreiheit . . . . . 351
b) Materieller Eingriffsumfang für die negative Performanzfreiheit 352
2. Eingriff in die identitätsbezogene Zustandsfreiheit der Ausländer . . 352
II. Verfassungsrechtliche Eingriffsrechtfertigung . . . . . 353
1. Verfassungslegitimität von Zweck und Mittel . . . . . 353
2. Eignung und Erforderlichkeit . . . . . 354
3. Angemessenheit . . . . . 354
a) Angemessener Nachteil für die negative Performanzfreiheit . . . . 355
b) Angemessener Nachteil für die sprachliche Identität . . . . . 356
III. Fazit . . . . . 356
F. § 4 LGG NRW (Geschlechtsneutrale Sprache) . . . . . 356
I. Keine Eingriffsqualität für die Sprachenfreiheit . . . . . 357
1. Maßgebliche Verkürzung der sprachenfreiheitlichen Gewährleistung . . . . . 358
2. Negative Rechtsfolgen für Zuwiderhandlungen . . . . . 359
3. Kein Persönlichkeitsbezug durch § 4 S. 1, 3 und 4 LGG NRW . . . . . 359
4. Kein Persönlichkeitsbezug durch § 4 S. 2 LGG NRW . . . . . 360
II. Problembehaftetheit der materiellen Verfassungsmäßigkeit . . . . . 361
1. Bedenken bzgl. des Bestimmtheitsgebotes . . . . . 361
2. Bedenken bzgl. der Verhältnismäßigkeit . . . . . 362
a) Verfassungskonformität von Zweck und Mittel . . . . . 362
b) Eignung zur Zweckerreichung? . . . . . 363
III. Fazit . . . . . 364
G. Verwaltungsvorschriften zur Rechtschreibreform . . . . . 365
I. Staatliche Regelungskompetenz . . . . . 366
II. Keine Beachtungsnotwendigkeit des Parlamentsvorbehalts . . . . . 367
III. Keine Eingriffsqulität für den Schutzbereich der Sprachenfreiheit . . . . 368
1. Kein Eingriff in die Sprachenfreiheit der Rechtsunterworfenen . . . . 368
a) Kein unmittelbarer Eingriff in die Performanzfreiheit . . . . . 368
b) Kein mittelbarer Eingriff in die Performanzfreiheit . . . . . 369
c) Kein Eingriff in die Integrität der sprachlichen Identität . . . . . 369
2. Kein Eingriff in die Sprachenfreiheit der Staatsbediensteten . . . . . 370
3. Kein Eingriff in die Sprachenfreiheit der Schüler . . . . . 371
a) Kein Eingriff in die Performanzfreiheit . . . . . 371
b) Kein Eingriff in die sprachliche Identität . . . . . 371

IV. Fazit . . . . . 372
H. Zusammenfassung Kapitel 9 . . . . . 372

*Kapitel 10: Hypothetische Vorschriften der deutschen Rechtsordnung am Maßstab der Sprachenfreiheit* . . . . . 375

A. Art. 2 S. 1 SprVG TR (Performanzverbot) . . . . . 375
I. Eingriffsqualität für den Schutzbereich der Sprachenfreiheit . . . . . 375
1. Eingriff in die Performanzfreiheit . . . . . 376
2. Eingriff in die Integrität der sprachlichen Idenität . . . . . 376
II. Verletzung des Wesensgehaltes der Sprachenfreiheit . . . . . 377
1. Materielle Betroffenheit sämtlicher Produktionsformen . . . . . 377
2. Subjektive Betroffenheit zahlreicher erstsprachlicher Kompetenzen 378
3. Situative Betroffenheit sämtlicher Lebensbereiche . . . . . 379
III. Fazit . . . . . 379
B. Art. 3 S. 1 SprVG TR (Kompetenzfestlegung) . . . . . 380
I. Eingriffsqualität für den Schutzbereich der Sprachenfreiheit . . . . . 380
1. Kein unmittelbarer Eingriff in die sprachenfreiheitliche Gewährleistung . . . . . 381
2. Mittelbarer Eingriff in die sprachenfreiheitliche Gewährleistung . . . 382
II. Materielle Verfassungswidrigkeit der Vorschrift . . . . . 383
III. Fazit . . . . . 384
C. Art. 3 S. 2 lit. a) SprVG TR (Tradierungsverbot) . . . . . 384
I. Eingriffsqualität für den Schutzbereich der Sprachenfreiheit . . . . . 385
1. Eingriff in die Performanzfreiheit . . . . . 385
2. Eingriff in die Integrität der sprachlichen Identität . . . . . 386
II. Verletzung des Wesensgehaltes der Sprachenfreiheit . . . . . 386
III. Fazit . . . . . 387
D. Art. 3 S. 2 lit. b) SprVG TR (Performanzverbot Versammlungen) . . . . . 387
I. Eingriffsqualität für den Schutzbereich der Sprachenfreiheit . . . . . 388
II. Keine verfassungsrechtliche Eingriffsrechtfertigung . . . . . 388
1. Verfassungsmäßigkeit des eingesetzen Mittels . . . . . 389
2. Keine Erforderlichkeit . . . . . 390
III. Fazit . . . . . 391
E. Verwaltungsvorschriften zur Schulhofsprache Deutsch . . . . . 391
I. Beachtung und Einhaltung des Parlamentsvorbehalts . . . . . 392
II. Eingriffsqualität für die Sprachenfreiheit . . . . . 393
III. Verfassungsrechtliche Eingriffsrechtfertigung . . . . . 394
1. Keine Verletzung des Wesensgehaltes der Sprachenfreiheit . . . . . 395
2. Verfassungsmäßigkeit von Zweck und Mittel . . . . . 395
3. Eignung und Erforderlichkeit . . . . . 396
4. Angemessenheit . . . . . 397
III. Fazit . . . . . 398
F. Zusammenfassung Kapitel 10 . . . . . 399

*Zusammenfassung Teil IV* . . . . . 401

Teil V: Synopse der Arbeit und ihrer Thesen . . . . . 403

*Teil I: Sprache als Kulturgut zwischen Bürger und Staat* . . . . . 403

Kapitel 1: Das Kulturgut Sprache . . . . . 403
Kapitel 2: Bedeutung des Kulturgutes für Bürger und Staat . . . . . 404
Kapitel 3: Staatliche Einflussnahme auf das Kulturgut Sprache . . . . . 405

*Teil II: Dogmatische Grundlagen der Sprachenfreiheit* . . . . . 406

Kapitel 4: Gewährleistungsgehalt der Sprachenfreiheit . . . . . 406
Kapitel 5: Grundgesetzliche Dogmatik der Sprachenfreiheit . . . . . 407
Kapitel 6: Dogmatische Detailfragen der Sprachenfreiheit als unbenanntes Grundrecht . . . . . 408

*Teil III: Konkurrenzdogmatik der Sprachenfreiheit* . . . . . 410

Kapitel 7: Grundrechtliche Konkurrenzen im Allgemeinen . . . . . 410
Kapitel 8: Konkurrenzverhältnisse der Sprachenfreiheit . . . . . 411

*Teil IV: Anwendungsdogmatik der Sprachenfreiheit* . . . . . 412

Kapitel 9: Vorschriften der deutschen Rechtsordnung . . . . . 413
Kapitel 10: Hypothetische Vorschriften der deutschen Rechtsordnung . . . . . 413

*Zusammenfassungen/Abstracts* . . . . . 415

A. Zusammenfassung . . . . . 415
B. Summary . . . . . 416
C. Résumé . . . . . 417
D. Resumen . . . . . 418
E. Sommario . . . . . 419

Literaturverzeichnis . . . . . 421
Schlagwortverzeichnis . . . . . 449

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| A | Republik Österreich (Austria) |
| a. a. O. | am angegebenen Ort |
| ABl. | Amtsblatt |
| ABl. TR | Amtsblatt der Republik Türkei |
| Abs. | Absatz |
| AEMR | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| AJP | Aktuelle Juristische Praxis |
| AL | Republik Albanien |
| AM | Republik Armenien |
| AND | Fürstentum Andorra |
| AnwBl. | Anwaltsblatt |
| AöR | Archiv des öffentlichen Rechts |
| ARSP | Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie |
| Art. | Artikel |
| ASchO SL | Allgemeine Schulordnung Saarland |
| ASL | American Sign Language |
| AsylG | Asylgesetz |
| AsylVfG | Asylverfahrensgesetz |
| AufenthalG | Aufenthaltsgesetz |
| AufenthG | Aufenthaltsgesetz |
| Aufl. | Auflage |
| AZ | Republik Aserbaidschan (Azərbaycan Respublikası) |
| B | Königreich Belgien |
| BAG | Bundesarbeitsgericht |
| BaKo | Basler Kommentar |
| BAnz | Bundesanzeiger |
| Bay | Freistaat Bayern |
| BayEUG | Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen |
| BayStVollzG | Bayerisches Strafvollzugsgesetz |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BBB | Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik |
| Bbg | Land Brandenburg |
| BbgJVollzG | Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz |
| BbgSchulG | Brandenburgisches Schulgesetz |
| Bd. | Band |
| BE | Land Berlin |
| BeamtStG | Beamtenstatusgesetz |
| BeckOK | Beck'scher Online-Kommentar |

| | |
|---|---|
| Begr. | Begründer/in |
| BeKo | Berliner Kommentar |
| BerHG | Beratungshilfegesetz |
| Beschl. | Beschluss |
| BG | Republik Bulgarien |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGE | Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| Bgld | Burgenland |
| Bgld L-VG | Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes |
| BHO | Bundeshaushaltsordnung |
| BoKo | Bonner Kommentar |
| Brem | Freie Hansestadt Bremen |
| BremSchulG | Bremisches Schulgesetz |
| BremSchVwG | Bremisches Schulverwaltungsgesetz |
| BremStVollzG | Bremisches Strafvollzugsgesetz |
| BremVwVfG | Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BSG | Bundessozialgericht |
| BSL | British Sign Language |
| bspw. | beispielsweise |
| BT | Deutscher Bundestag |
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache |
| BT-PP | Plenarprotokoll des Bundestages |
| BV | Bundesverfassung |
| BV CH | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 19.4.1999 |
| BVA | Bundesverwaltungsamt |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| BVerfGG | Bundesverfassungsgerichtsgesetz |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BVerwGE | Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| B-VG A | Bundes-Verfassungsgesetz (der Republik Österreich) v. 1.10.1920 |
| BW | Land Baden-Württemberg |
| BY | Republik Belarus (Byelarus) |
| bzw. | beziehungsweise |
| CCPR | Covenant on Civil and Political Rights |
| CDU | Christlich Demokratische Union Deutschlands |
| CEoL | Cambridge Encyclopedia of Language |
| CH | Schweizerische Eidgenossenschaft (Confoederatio Helvetica) |
| CISG | United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods |
| CY | Republik Zypern (Cyprus) |
| CZ | Tschechische Republik (Czech Republic) |
| Ders. | Derselbe |
| Dies. | Dieselbe |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung |
| Drs. | Drucksache |
| DuD | Datenschutz und Datensicherheit |

| | |
|---|---|
| DVBl. | Deutsches Verwaltungsblatt |
| E | Königreich Spanien (Reino de España) |
| e. V. | eingetragener Verein |
| ebd. | ebenda |
| ECRM | Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen |
| Ed. | Edition |
| EGGVG | Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz |
| EGZPO | Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung |
| ehem. | ehemalige/r |
| ehem. Hrsg. | ehemalige/r Herausgeber/in |
| Einf. | Einführung |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| EST | Republik Estland |
| et al. | et alii, et aliae (und andere) |
| etc. | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EuGH-VerfO | Verfahrensordnung des Gerichthofs der Europäischen Union |
| EuGRZ | Europäische Grundrechte Zeitschrift |
| EuR | Zeitschrift Europarecht |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| F | Französische Republik |
| f. | folgende |
| FamFG | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| FAZ | Frankfurter Allgemeine Zeitung |
| FCNM | Framework Convention for the Protection of National Minorities |
| ff. | folgende |
| FG | Finanzgericht |
| FGO | Finanzgerichtsordnung |
| FIN | Republik Finnland |
| FL | Fürstentum Liechtenstein |
| Fn. | Fußnote |
| FPÖ | Freiheitliche Partei Österreichs |
| FreizügG/EU | Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern |
| FS | Festschrift |
| GBesch. | Gerichtsbescheid |
| GE | Georgien |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| GG EST | Grundgesetz der Republik Estland v. 28.6.1992 |
| GG FIN | Grundgesetz Finnlands v. 11.6.1999 |
| GG H | Grundgesetz Ungarns v. 25.4.2011 |
| GG LV | Grundgesetz der Republik Lettland v. 15.2.1922 |
| GKG | Gerichtskostengesetz |
| GR | Hellenische Republik (Griechenland) |
| GRCh | Grundrechtecharta |
| GRCh CZ | Grundrechtecharta der Tschechischen Republik (Charta of Fundamental Rights and Freedoms of the Czech Republic) v. 16.12.1992 |

| | |
|---|---|
| GRCh EU | Charta der Grundrechte der Europäischen Union |
| GS | Gedächtnisschrift |
| GVBl. | Gesetzes- und Verordnungsblatt |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| H | Ungarn (Hungaria), Land Hessen |
| HbdGR | Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa |
| HbdStR | Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland |
| HbEuR | Handbuch Europarecht |
| HbSiR | Handbuch Sprache im Recht |
| HdlEU | Handlexikon der Europäischen Union |
| HGrG | Haushaltsgrundsätzegesetz |
| Hmb | Freie und Hansestadt Hamburg |
| HmbGVBl. | Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| HmbSG | Hamburgisches Schulgesetz |
| HmbStVollzG | Hamburgisches Strafvollzugsgesetz |
| HmbVwVfG | Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| HR | Republik Kroatien (Republika Hrvatska) |
| Hrsg. | Herausgeber/in |
| HSchulG | Hessisches Schulgesetz |
| HStVollzG | Hessisches Strafvollzugsgesetz |
| HVwVfG | Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| I | Italienische Republik |
| i. e. S. | im engeren Sinne |
| i. S. d. | im Sinne der/des |
| i. S. v. | im Sinne von/vom |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| i. w. S. | im weiteren Sinne |
| i. E. | im Ergebnis |
| i. S. e. | im Sinne eines/einer |
| InfAuslR | Informationsbrief Ausländerrecht |
| insbes. | insbesondere |
| IPbpR | Internationaler Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte |
| IPwskR | Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte |
| IRL | Irland |
| ISL | Irish Sign Language |
| JbAWGö | Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen |
| JCS | Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften |
| JORF | Journal Officiel de la République Française (Amtsblatt der Französischen Republik) |
| JR | Juristische Rundschau |
| Jura | Juristische Ausbildung |
| JuS | Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und praktische Ausbildung |
| JVEG | Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz |
| JVollzGB BW | Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg |
| JVollzGB LSA | Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt |
| JZ | Juristenzeitung |
| KaKo | Karlsruher Kommentar |
| Kap. | Kapitel |

| | |
|---|---|
| KRK | UN-Kinderrechtskonvention |
| LAG | Landesarbeitsgericht |
| Lang. | Language |
| LDG NRW | Landesdisziplinargesetz Nordrhein-Westfalen |
| LdS | Lexikon der Sprachwissenschaft |
| LEA | Lingüística española actual (aktuelle spanische Linguistik) |
| LGG | Landesgleichstellungsgesetz |
| LGG Bbg | Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg |
| LGG NRW | Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen |
| LGG SL | Landesgleichstellungsgesetz Saarland |
| LGL | Lexikon der Germanistischen Linguistik |
| lit. | litera (Buchstabe) |
| LJVollzG RP | Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz |
| LSA | Land Sachsen-Anhalt |
| LSF | Langue des Signes Française |
| LSG | Landessozialgericht |
| LStVollzG SH | Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein |
| LT | Republik Litauen |
| LV | Republik Lettland (Latvijas Republika) |
| LVwG SH | Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) |
| LVwVfG BW | Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) |
| LVwVfG RP | Gesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) |
| M | Republik Malta |
| m. z. N. | mit zahlreichen Nachweisen |
| m. e. Bsp. | mit einigen Beispielen |
| m. w. Bsp. | mit weiteren Beispielen |
| m. w. N. | mit weiteren Nachweisen |
| MBJS | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport |
| MBWFK | Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur |
| MC | Fürstentum Monaco |
| MD | Republik Moldau |
| MDR | Monatsschrift für Deutsches Recht |
| MK | Republik Mazedonien (Republika Makedonija) |
| MLS | Metzler Lexikon Sprache |
| MNE | Montenegro |
| MSpr. | Muttersprache |
| MüKo | Münchener Kommentar |
| M-V | Land Mecklenburg-Vorpommern |
| N | Königreich Norwegen, Land Niedersachsen |
| NBl. | Nachrichtenblatt |
| NJVollzG | Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| Nr. | Nummer, Nummer |
| NRW | Land Nordrhein-Westfalen |
| NSchG | Niedersächsisches Schulgesetz |

| | |
|---|---|
| NStZ | Neue Zeitschrift für Strafrecht |
| NTfS | Norsk Tidsskrift for Sprogvidenskap (Norwegische Zeitschrift für Sprachwissenschaft) |
| NVwVfG | Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| OBST | Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| ÖVP | Österreichische Volkspartei |
| P | Portugiesische Republik |
| PartG | Parteiengesetz |
| PartG TR | Parteiengesetz der Republik Türkei |
| PhJ | Philosophisches Jahrbuch |
| PL | Republik Polen |
| POR | Polizei- und Ordnungsrecht |
| RdErl. | Runderlass |
| RdSchr. | Rundschreiben |
| RF S | Gesetz über die Regierungsform des Königreich Schwedens v. 28.2.1974 |
| Rn. | Randnummer/n |
| RO | Rumänien (România) |
| RP | Land Rheinland-Pfalz |
| RR | Rechtsprechungsreport |
| RStV | Rundfunkstaatsvertrag |
| RUS | Russische Föderation |
| S | Königreich Schweden |
| S. | Satz, Seite |
| SächsSchulG | Sächsisches Schulgesetz |
| SächsStVollzG | Sächsisches Strafvollzugsgesetz |
| SächsVerf | Verfassung des Freistaates Sachsen v. 27.5.1992 |
| SächsVwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen |
| SchG BW | Schulgesetz für Baden-Württemberg |
| SchoG SL | Schulordnungsgesetz Saarland |
| SchulG BE | Schulgesetz für das Land Berlin |
| SchulG NRW | Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |
| SchulG RP | Schulgesetz Rheinland-Pfalz |
| SchulG SH | Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz |
| SchulG M-V | Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern |
| SchumG SL | Schulmitbestimmungsgesetz Saarland |
| SGG | Sozialgerichtsgesetz |
| SH | Land Schleswig Holstein |
| SK | Slowakische Republik |
| SL | Saarland |
| SLO | Republik Slowenien |
| SLStVollzG | Saarländisches Strafvollzugsgesetz |
| SMS | Short Message Service |
| Soc. | Sociolinguistica – Internationales Jahrbuch für Europäische Soziolinguistik |
| SprVG | Sprachenverbotsgesetz |

| | |
|---|---|
| SprVG TR | Sprachenverbotsgesetz der Republik Türkei (Sondergesetz Nr. 2932) v. 19.10.1983 |
| Spstr. | Spiegelstrich |
| SRB | Republik Serbien |
| St. | Sankt |
| St. GaKo | St. Galler Kommentar |
| StAG | Staatsangehörigkeitsgesetz |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| StV Wien | Staatsvertrag von Wien v. 15.5.1955 |
| StVollzG M-V | Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern |
| StVollzG BE | Berliner Strafvollzugsgesetz |
| StVollzG NRW | Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen |
| SVwVfG | Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| Tbd. | Teilband |
| Thür | Freistaat Thüringen |
| ThürGleichstG | Thüringer Gleichstellungsgesetz |
| ThürJVollzGB | Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch |
| ThürSchulG | Thüringer Schulgesetz |
| ThürVwVfG | Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz |
| TR | Republik Türkei |
| UA | Ukraine |
| UAbs. | Unterabsatz |
| UKLaG | Unterlassungsklagengesetz |
| UNO | United Nations Organization |
| v. | vor, vom, von |
| Var. | Variante |
| VBD | Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung |
| VereinsG | Vereinsgesetz |
| VereinsG TR | Vereinsgesetz der Republik Türkei |
| Verf | Verfassung |
| Verf AL | Verfassung der Republik Albanien v. 22.11.1998 |
| Verf AM | Verfassung der Republik Armenien v. 5.7.1995 |
| Verf AND | Verfassung des Fürstentums von Andorra v. 28.4.1993 |
| Verf AZ | Verfassung der Republik Aserbaidschan v. 12.11.1995 |
| Verf B | Verfassung des Königreichs Belgien v. 7.2.1832 |
| Verf Bay | Verfassung des Freistaates Bayern |
| Verf Bbg | Verfassung des Landes Brandenburg v. 20.8.1992 |
| Verf BG | Verfassung der Republik Bulgarien v. 12.7.1991 |
| Verf BY | Verfassung der Republik Belarus v. 15.3.1994 |
| Verf CY | Verfassung der Republik Zypern v. 6.4.1960 |
| Verf E | Verfassung des Königreichs Spanien v. 29.12.1978 |
| Verf F | Verfassung der Französischen Republik v. 4.10.1958 |
| Verf FL | Verfassung des Fürstentums Liechtenstein v. 5.10.1921 |
| Verf GE | Verfassung Georgiens v. 24.8.1995 |
| Verf GR | Verfassung der Griechischen Republik v. 9.6.1975 |
| Verf HR | Verfassung der Republik Kroatien v. 21.12.1990 |
| Verf I | Verfassung der Italienischen Republik v. 27.12.1947 |
| Verf IRL | Verfassung Irlands v. 1.7.1937 |

| | |
|---|---|
| Verf LT | Verfassung der Republik Litauen v. 25.10.1992 |
| Verf M | Verfassung der Republik Malta v. 21.9.1964 |
| Verf MC | Verfassung des Fürstentums Monaco v. 17.12.1962 |
| Verf MD | Verfassung der Republik Moldau v. 29.7.1994 |
| Verf MK | Verfassung der Republik Mazedonien v. 17.11.1991 |
| Verf MNE | Verfassung von Montenegro v. 12.10.1992 |
| Verf N | Verfassung des Königreichs Norwegen v. 4.11.1814 |
| Verf P | Verfassung der Portugiesischen Republik v. 2.4.1976 |
| Verf PL | Verfassung der Polnischen Republik v. 2.4.1997 |
| Verf RO | Verfassung Rumäniens v. 21.11.1991 |
| Verf RUS | Verfassung der Russischen Föderation v. 12.12.1993 |
| Verf SH | Verfassung des Landes Schleswig-Holstein v. 2.12.2014 |
| Verf SK | Verfassung der Slowakischen Republik v. 1.9.1992 |
| Verf SLO | Verfassung der Republik Slowenien v. 23.12.1991 |
| Verf SRB | Verfassung der Republik Serbien v. 28.9.1990 |
| Verf TR | Verfassung der Republik Türkei v. 7.11.1982 |
| Verf UA | Verfassung der Ukraine v. 28.6.1996 |
| VerfO | Verfahrensordnung |
| VG | Verwaltungsgericht |
| VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| VGH BW | Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg |
| vgl. | vergleiche |
| VO | Verordnung |
| Vorb. | Vorbemerkungen |
| VVDStRL | Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| VwVfG BE | Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung |
| VwVfG LSA | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt |
| VwVfG M-V | Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern |
| VwVfG NRW | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |
| VwVfGBbg | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg |
| VwVG | Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz |
| VwZG | Verwaltungszustellungsgesetz |
| WRV | Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Reichsverfassung) |
| WWW | World Wide Web |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZaöRV | Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht |
| ZBl | Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht |
| ZEuS | Zeitschrift für Europarechtliche Studien |
| ZfK | Zeitschrift für Katalanistik |
| ZfsSGK | Zeitschrift für sorbische Sprache, Geschichte und Kultur |
| ZG | Zeitschrift für Gesetzgebung |
| ZPO | Zivilprozessordnung |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik |
| ZSR | Zeitschrift für Schweizerisches Recht |
| ZStW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft |
| ZUMA | Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen |

„Wie es das unvergängliche Verdienst des philosophischen achtzehnten Jahrhunderts ist, der Gewissensfreiheit in den civilisirten Staaten zum Siege verholfen zu haben, so wird das zwanzigste Jahrhundert die Sache der Sprachenfreiheit auf seine Fahne schreiben."[1]

# Einleitung

Die Sprache nimmt in der zwischenmenschlichen Kommunikation unbestreitbar eine entscheidende Rolle ein: In ihr teilen wir unsere Gedanken mit anderen, treffen Verabredungen, diskutieren, loben, fluchen, verhandeln, streiten, machen Komplimente, verfassen Gedichte oder singen Lieder. Wer einmal versucht hat, mit einem Menschen auch nur wenige alltägliche Informationen auszutauschen, ohne dass man mit diesem eine gemeinsame Sprachkompetenz teilt, wird die Leistungsfähigkeit der menschlichen Sprache nie wieder unterschätzen.

Fast alle Menschen verfügen über eine Kompetenz in mindestens einer Sprache. Einige beherrschen auch mehrere – zuweilen sogar gleichermaßen versiert. Sprachlich am leistungsfähigsten ist jeder hierbei in seiner Erstsprache.[2] Wer sich dieser Sprache nicht bedienen kann oder darf, ist kommunikativ wie sozial im Nachteil – je nach Ausgestaltung der Beeinträchtigung ggf. sogar ganz erheblich. An dieser Stelle setzt die Idee der Sprachenfreiheit an. Durch sie wird allgemein gewährleistet, dass jeder seine Sprache grundsätzlich frei von staatlichen Einschränkungen nach eigenem Belieben verwenden darf.

Im Grundgesetz ist ein Grundrecht der Sprachenfreiheit textlich nicht ausdrücklich garantiert. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich zu einer möglicherweise implizit gewährleisteten Sprachenfreiheit bislang bedeckt gehal-

---

[1] *Reinhold*, Sprachenfreiheit, S. 12 f.

[2] Die Erstsprache ist *qua definitionem* diejenige Sprache, in welcher ein Mensch sprachlich am besten kommunizieren kann. Die Bezeichnung *Erstsprache* vermeidet negative Konnotationen der frühen Literatur zur Mehrsprachigkeit im Hinblick auf die Bezeichnung *Muttersprache* und trägt zudem dem Phänomen Rechnung, dass das dominierende Sprachsystem eines Menschen im Laufe des Lebens wechseln kann. Siehe zum Ganzen *Andresen*, in: Glück/Rödel (Hrsg.), MLS, – Erstsprache –, S. 185. Daher wird im Folgenden die Bezeichnung *Muttersprache* weitgehend vermieden und durch *Erstsprache* ersetzt. *Muttersprache* wird nur verwendet, wenn dieser Terminus in einer zitierten Quelle zu finden ist. Alle weiteren beherrschten Sprachsysteme werden allgemein als *Zweitsprachen* bezeichnet. Eine abgestufte Differenzierung etwa zwischen Dritt-, Viert- und Fünftsprachen findet hingegen nicht statt. Siehe dazu exemplarisch *Andresen*, in: Glück/Rödel (Hrsg.), MLS, – Zweitsprache –, S. 791.

ten.[3] Schaut man indes über den rechtswissenschaftlichen Tellerrand der bundesdeutschen Rechtsordnung hinaus, so lässt sich insbesondere für die Schweizerische Eidgenossenschaft eine insoweit bemerkenswerte Verfassungsentwicklung beobachten. Dort wurde die Sprachenfreiheit als unbenanntes Grundrecht bereits im Jahre 1965 höchstrichterlich durch das Schweizer Bundesgericht anerkannt[4] und in der Folge kontinuierlich bestätigt[5]. Parallel dazu wurde diese Innominatfreiheit in der eidgenössischen Fachliteratur über viele Jahre hinweg kontrovers diskutiert[6] und schließlich – nach der Totalrevision der Bundesverfassung vom 18. April 1999 – im heutigen Art. 18 BV CH kodifiziert.[7] Das einleitende Zitat hat sich somit bezogen auf die Schweizerische Eidgenossenschaft inzwischen nachhaltig bewahrheitet.

Auch wenn im wissenschaftlichen Diskurs des Deutschen Reiches bereits beim Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert nachdrücklich für die Anerken-

---

[3] Lediglich in der Entscheidung zur Rechtschreibreform (BVerfGE 98, 218) werden einige Aspekte der Sprachenfreiheit zumindest angedeutet. So wird anerkannt, dass Bürger grundsätzlich frei über ihre Rechtschreibung entscheiden können (262): „Personen außerhalb [des Bereichs der Schulen] sind rechtlich nicht gehalten, die neuen Rechtschreibregeln zu beachten und die reformierte Schreibung zu verwenden. Sie sind vielmehr frei, wie bisher zu schreiben." Mögliche grundrechtliche Anknüpfungspunkte der Sprachenfreiheit werden zwar implizit genannt, jedoch wird das betroffene Grundrecht offengelassen (261): „Im übrigen kann offenbleiben, ob das allgemeine Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG dem Einzelnen einen Aspruch darauf gewährt, weiterhin so schreiben zu dürfen, wie dies bisheriger Übung der Schreibgemeinschaft entspricht."

[4] Urteil v. 31. März 1965 – Association de l'Ecole française und Mitbeteiligte gegen Regierungsrat und Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. BGE 91 I, 480 (485): „Die Sprachenfreiheit gehört […] zu den ungeschriebenen Freiheitsrechten der BV". Zur Bewertung und Analyse der frühen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Sprachenfreiheit siehe auch *Haeflinger*, in: FS-Zwahlen, 77 (1977).

[5] Bspw. in BGE 100 Ia, 462 (465); 106 Ia, 299 (302); 121 I, 196 (198); 122 I, 236 (238).

[6] Grundlegend *Marti-Rolli*, Liberté de la Langue (1978). Exemplarisch für die Diskussion vor der Verfassungsreform *Saladin*, Grundrechte im Wandel, S. 86 ff. (1970); *Viletta*, in: ZBl 1981, 193 (206 ff.); *Morand*, in: FS-Grisel, 161 (1983); *Thürer*, in: ZBl 1984, 241 (242 ff.); *Rossinelli*, in: ZSR 108/I (1989), 163 (177 ff.); *Auer*, in: AJP 1992, 955; *Morand*, in: ZSR 112/I (1993), 11 (12 ff.); *Biaggini*, in: recht 1997, 112 (jeweils m. w. N.).

[7] In der deutschen Sprachfassung: „Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet."; in der französischen: „La liberté de la langue est garantie."; in der italienischen: „La libertà di lingua è garantita." Für den Diskurs nach der Verfassungsrevision bspw. *Kayser*/*Richter*, in: ZaöRV 59 (1999), 985 (1005 ff.); *Borghi*, in: Thürer et al. (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, § 38 (2001); *Hördegen*, in: AJP 2003, 768; *Richter*, Sprachenordnung, S. 209 ff. (2005); *Guckelberger*, in: ZBl 2005, 609 (614 ff.); *Fleiner*, in: HbdGR VII/2, § 217 (2007). Im Überblick zur Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Diskussion *Kägi-Diener*, in: St. GaKo, Art. 18 BV CH. Allgemein zum Sprachenrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft auch *Guckelberger*, in: ZBl 2005, 609; *Borghi*, in: Thürer et al. (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, § 37 (2001); *Richter*, in: Frowein et al. (Hrsg.), Minderheitenrecht I, 308. Auch andere europäische Verfassungstexte sehen ihrem Wortlaut nach ein solches subjektives Recht vor: etwa Art. 30 Verf B (Freier Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen); Art. 50 Abs. 3 S. 1 Verf BY (Wahl der Kommunikationssprache) und Art. 26 Abs. 2 Verf RUS (Wahl der Kommunikationssprache).

nung einer allgemeinen Sprachenfreiheit eingetreten wurde,[8] hat dieses seit geraumer Zeit bestehende Ansinnen lange keinen spürbaren Widerhall in der deutschen Jurisprudenz gefunden.[9] Erst nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland in der Mitte des 20. und dann zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist die Idee wieder stärker in den Fokus der rechtswissenschaftlichen Aufmerksamkeit gerückt.[10]

Allen Beiträgen ist hierbei gemein, dass die allgemeine Anerkennung der Sprachenfreiheit für das Grundgesetz nachdrücklich gefordert bzw. als wesentliches Desiderat der Verfassungsrechtslehre gesehen wird.[11] Maßgebliche Unterschiede finden sich zwischen den jüngeren Beiträgen vor allem im Hinblick darauf, woraus sich eine solche Grundrechtsgewährleistung ergeben soll. Auch wenn die Beiträge für sich betrachtet diesbezüglich nicht immer eine eindeutige Position erkennen lassen, so können doch im Wesentlichen sechs unterschiedliche Ansätze differenziert werden: eine Gewährleistung allein durch die allgemeine Handlungsfreiheit in Art. 2 Abs. 1 GG (1),[12] durch die allgemeine

---

[8] *Reinhold*, Sprachenfreiheit (1891) propagiert in seiner heute pathetisch anmutenden Streitschrift (21 Seiten) die (vorwiegend völkerrechtliche) Anerkennung einer Sprachenfreiheit. Rechtlich sollte sich diese als Summe zahlreicher Minderheitenrechte darstellen, die etwa bezogen waren auf die Anerkennung von Minderheitensprachen als Unterrichts-, kommunale Amts- oder kommunale Gerichtssprachen; dazu *Reinhold*, Sprachenfreiheit, S. 18 ff. *Hubrich*, Sprachenfreiheit (1903) thematisiert hingegen lediglich die Verwendungsmöglichkeit der polnischen Sprache im Deutschen Reich – vorwiegend bezogen auf öffentliche Versammlungen.

[9] Für einen Abriss über die Entwicklungsgeschichte des Verhältnisses von Recht und Sprache auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland siehe *Hattenhauer*, Rechts- und Gesetzessprache (1987). Zu den generellen Implikationen zwischen Recht und Sprache etwa *P. Kirchhof*, in: JbAWGö, 205 (2009); *Ders*., in: GS-Klein, 277 (1977); *F. Müller*, Recht/Sprache (1975).

[10] Z. B. *Tinnefeld*, Schutz der Sprache (1967); *Lässig*, Gerichts- und Amtssprache, S. 60 ff., 90 f. (1980); *P. Kirchhof*, in: HbdStR I (1987), § 18, Rn. 13 ff.; 58 ff.; *Häberle*, in: FS-Pedrazzini, 105 (120 ff.) (1990); *Mäder*, in: JuS 2000, 1150 (1151); *Langenfeld*, Kulturelle Identität, S. 336 f. (2001); *P. Kirchhof*, in: HbdStR II (2004), § 20, Rn. 17 ff.; 114 ff. (aktualisierter Beitrag von 1987); *Dietrich*, in: ARSP 90 (2004), 1 (7 ff.); *Kahl*, in: VVDStRL 65 (2006), 386 (395 ff.); *Ders*., in: JuS 2007, 201; *Fleiner*, in: HbdGR VII/2, § 217 (2007); *S. Liu*, in: X. Liu/Neumann (Hrsg.), Gerechtigkeit, 105 (106 ff.) (2011). Aus zivilrechtlicher Perspektive auch *Dreißigacker*, Sprachenfreiheit im Verbrauchervertragsrecht (2002).

[11] Besonders deutlich: *Schweizer*, in: VVDStRL 65 (2006), 346 (370 ff.): „Wir haben daher nach all den Veränderungen der letzten Jahrzehnte heute die dringende Pflicht, unsere staatlichen Sprachenordnungen zu überprüfen. Der erste Schritt dazu ist, dass wir nicht nur von der Existenz eines Grundrechts auf Sprachenfreiheit ausgehen, sondern auch diesem ein weiteres Verständnis zu Grunde legen. […] Zusammenfassend bin ich der Auffassung, dass die Freiheit der Sprache als ein spezifisches, eingenständiges Grund- und Menschenrecht mit einem breiten Schutzbereich anerkannt werden muss, das nicht so sehr ein Aspekt der Kommunikationsfreiheit, sondern vor allem ein wichtiger Teil des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes ist.“ Exemplarisch ebenfalls *Häberle*, in: FS-Pedrazzini, 105 (125): „[S]ie [die Sprachenfreiheit] ist von der Verfassungslehre als solches zu erarbeiten.“; *S. Liu*, in: X. Liu/Neumann (Hrsg.), Gerechtigkeit, 105 (106): „Sprachenfreiheit verdient mehr rechtswissenschaftliche Aufmerksamkeit und ist als Grundrecht anerkannt.“

[12] *Dietrich*, in: ARSP 90, 1 (8): „Die ungehinderte Sprachwahl und Sprachausübung in der

Handlungsfreiheit i. V. m. der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG (2),[13] durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (3),[14] durch die allgemeine Handlungsfreiheit (aktiver Sprachgebrauch) sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (passive Sprachkompetenz) (4),[15] durch das Diskriminierungsverbot wegen der Sprache in Art. 3 Abs. 3 S. 1 Var. 4 GG (5)[16] oder durch die Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG (6)[17]. Als Argument für die Geltung der Sprachenfreiheit wird zudem vielfach die Freiheit der Sprache als Grundbedingung zur Verwirklichung anderer Grundrechtspositionen betont[18] oder eine besondere Nähe zur Menschenwürde[19].

Ziel dieser Arbeit ist es, einen wesentlichen Beitrag zur grundgesetzlichen Dogmatik eines unbenannten Grundrechts der Sprachenfreiheit für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Dazu werden zunächst interdisziplinär die sprachwissenschaftlichen Erkenntnisse der Linguistik für die rechtswissenschaftliche Literatur fruchtbar gemacht, um hierdurch sowohl eine terminologische als auch argumentative Grundlage für die weitere Untersuchung zu schaffen (Teil I). Ein besonderer Schwerpunkt dieses Teils liegt dabei zum einen auf der präzisen Bestimmung des Kulturgutes Sprache (Kap. 1)

---

Privatsphäre lässt sich aber als Bestandteil des durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantierten Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit begreifen."

[13] *Lässig*, Gerichts- und Amtssprache, S. 60 f.: „Wird einem Menschen verwehrt, seine Gedanken und Empfindungen in der ihm vertrauten Muttersprache zu äußern, so wird er in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit beeinträchtigt und in seiner Menschenwürde angetastet".

[14] *Kahl*, in: VVDStRL 65 (2006), 386 (395 f.): „In Deutschland ergibt sich […] als Teilausprägung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht […] ein Grundrecht auf Sprachenfreiheit als Innominatfreiheitsrecht." So auch *Ders.*, in: JuS 2007, 201; ähnlich *P. Kirchhof*, in: HbdStR I (1987), § 18, Rn. 14; 58; *Ders.*, in: HbdStR II (2004), § 20, Rn. 18; 114.

[15] *Langenfeld*, Kulturelle Identität, S. 337: „Auch ist sie [die Sprachenfreiheit] Bestandteil des in den Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutzes der Privatsphäre […] und der allgemeinen Handlungsfreiheit, die die individuelle Entfaltungsfreiheit schützt."

[16] *Tinnefeld*, Schutz der Sprache, S. 69: „Soweit zur Verwirklichung der im Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte eine Sprachenfreiheit Voraussetzung ist, ist sie […] allen Bürgern ausdrücklich durch Art. 3 Abs. 3 GG verbürgt." Ähnlich auch *Häberle*, in: FS-Pedrazzini, 105 (122): „Sprachenfreiheit als individuelles Grundrecht erwächst […] aus dem Diskriminierungsverbot".

[17] So anscheinend *Gusy*, in: v. Mangoldt et al. (Hrsg.), Art. 10 GG, Rn. 66: „Dieser [Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG] enthält auch das Recht auf freie Wahl der Sprachen […], welcher man sich zur Vermittlung von Kommunikation bedient."

[18] Vgl. *Langenfeld*, Kulturelle Identität, S. 337; *Tinnefeld*, Schutz der Sprache, S. 69; *P. Kirchhof*, in: HbdStR I (1987), § 18, Rn. 14; 58; *Ders.*, in: HbdStR II (2004), § 20, Rn. 18; 114. Derart argumentierte auch das Schweizer Bundesgericht in seiner Entscheidung zur Anerkennung der Sprachenfreiheit (BGE 91 I 480 [486]): „[D]ie Sprachenfreiheit [ist], das heisst die Befugnis zum Gebrauch der Muttersprache, eine wesentliche, ja bis zu einem gewissen Grade notwendige Voraussetzung für die Ausübung anderer Freiheitsrechte".

[19] Z. B.: *Tinnefeld*, Schutz der Sprache, S. 15; *Häberle*, in: FS-Pedrazzini, 105 (124 f.); *Biaggini*, in: DVBl. 2005, 1090 (1096); *Schweizer*, in: VVDStRL 65 (2006), 346 (371); *Kahl*, in: VVDStRL 65 (2006), 386 (395); *Fleiner*, in: HbdGR VII/2, § 217, Rn. 3; *P. Kirchhof*, in: JbAWGö, 205 (205).

und zum anderen auf dessen Relevanzanalyse – einerseits für das Individuum und andererseits für den Staat (Kap. 2). Des Weiteren werden die unterschiedlichen Formen staatlicher Einflussnahme auf das Kulturgut Sprache systematisiert dargestellt (Kap. 3).

Die im ersten Teil gefundenen Ergebnisse, vor allem zu den sprachlichen Individualfunktionen, bilden sodann die Basis der grundgesetzlichen Dogmatik des Grundrechts der Sprachenfreiheit (Teil II). In diesem Teil wird insgesamt ein besonderer Fokus auf die grundgesetzdogmatischen Streitfragen zu den unbenannten Grundrechten gelegt. Dazu wird der aktuelle Forschungsstand systematisiert und durch eigene Ansätze weiterentwickelt. Aufbauend auf der Bestimmung des notwendigen Gewährleistungsgehaltes eines Grundrechts der Sprachenfreiheit (Kap. 4) wird herausgearbeitet, weshalb diese Gewährleistung durch das Grundgesetz geschützt wird, welche Grundrechtsbestimmung sie garantiert und weshalb für die herausgestellte Gewährleistung die Geltungsannahme eines unbenannten Grundrechts der Sprachenfreiheit grundgesetzdogmatisch legitim ist (Kap. 5). Abschließend werden augenfällige dogmatische Detailfragen eines unbenannten Grundrechts der Sprachenfreiheit in der analysierten Ausprägung geklärt, wobei insbesondere potenzielle Gegenargumente einer rechtspolitischen Diskussion antizipiert und entkräftet werden (Kap. 6).

Als besondere Problematik ergeben sich für diese Innominatfreiheit sodann Fragen hinsichtlich der grundrechtlichen Konkurrenzdogmatik (Teil III). Auch insoweit wird zunächst der aktuelle Forschungsstand der langjährigen verfassungsrechtlichen Diskussion zu den Grundrechtskonkurrenzen zusammengefasst (Kap. 7), um hierauf aufbauend die Konkurrenzverhältnisse der Sprachenfreiheit systematisierend vorzuzeichnen (Kap. 8).

Abschließend wird der rechtspraktischen Anwendungsdogmatik der Sprachenfreiheit nachgegangen, wozu unterschiedliche sprachbezogene staatliche Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit der sprachenfreiheitlichen Gewährleistung überprüft werden (Teil IV). Insoweit werden zunächst mehrere geltende staatliche Vorschriften der deutschen Rechtsordnung analysiert (Kap. 9). Abschließend dient die Sprachenfreiheit als verfassungsrechtlicher Maßstab für einige lediglich denkbare Bestimmungen der deutschen Rechtsordnung, die nur hypothetisch durch den bundesdeutschen Gesetzgeber eingeführt werden könnten (Kap. 10).

*Teil I*

# Sprache als Kulturgut zwischen Bürger und Staat

Ausgangspunkt einer Sprachenfreiheit für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist das Kulturgut Sprache im Spannungsfeld zwischen Bürger und Staat. Diesbezüglich stellt sich zunächst die grundsätzliche Frage, was das Kulturgut Sprache inhaltlich überhaupt umfasst. Aufgrund des allgemeinsprachlich mehrdeutigen Verständnisses von *Sprache* ergeben sich auch fachsprachliche Definitionsprobleme – nicht nur bezogen auf die Sprache im Allgemeinen, sondern auch hinsichtlich der exakten Bestimmung konkreter Einzelsprachen. Vor allem die Abgrenzung zwischen Sprachen einerseits und Dialekten andererseits bereitet Schwierigkeiten. Diese Fragen werden einleitend geklärt, um hierdurch sowohl das terminologische als auch das argumentative Fundament der weiteren Analyse zu legen (Kap. 1).

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird anschließend der zentralen Bedeutung nachgegangen, welche das Kulturgut Sprache einerseits für den Bürger und andererseits für den Staat hat (Kap. 2). Der jeweilige Wert ergibt sich hierbei vor allem aus den generellen Funktionen der Sprache. Aus diesen kann dann die Relevanz des Kulturgutes zum einen für das Individuum und zum anderen für die staatliche Gemeinschaft bestimmt werden. Inhaltlich erfolgt die Analyse der individual- und sozialbezogenen Bedeutung jeweils im Hinblick auf den Aspekt der Kommunikation einerseits und den Gesichtspunkt der Identität andererseits.

Abschließend werden zahlreiche Formen der staatlichen Einflussnahme mit Bezug zum Kulturgut Sprache systematisiert (Kap. 3). Die unterschiedlichen staatlichen Einflüsse hierauf können zunächst grob danach differenziert werden, ob es sich vorwiegend um Handlungen einer Statuspolitik verschiedener Sprachsysteme zueinander handelt oder primär um korpusbezogene Einflüsse auf eine konkrete Sprache. Innerhalb dieser Einteilung werden die betreffenden Maßnahmen dann jeweils im Hinblick darauf unterschieden, ob sie in erster Linie ein abstraktes Sprachsystem, die sprachliche Kompetenz in diesem oder den konkreten Sprachgebrauch hiervon im Blick haben.

*Kapitel 1*

# Das Kulturgut Sprache

Die Bestimmung des Kulturgutes Sprache birgt zahlreiche Schwierigkeiten. Diese können zunächst auf die allgemeinsprachliche Mehrdeutigkeit des Wortes *Sprache* zurückgeführt werden (A.). Darüber hinaus ist aber auch fachsprachlich eine exakte Definition des Kulturgutes schwierig. Für die Darstellung des linguistischen Verständnisses muss daher inhaltlich zwischen *der* Sprache im Allgemeinen (B.) und *einer* Sprache als konkreter Umsetzung dieser menschlichen Begabung (C.) differenziert werden. Abschließend werden unterschiedliche Kategorien von Einzelsprachen herausgearbeitet (D.).

## A. Allgemeinsprachliches Verständnis von Sprache und Sprachen

Für das Wort *Sprache* in seiner alltäglichen Verwendung können je nach Kontext zahlreiche nuancierte Bedeutungen differenziert werden.[1] So kann hiermit die allgemeine menschliche Sprach- oder Sprechfähigkeit (die Sprache verlieren), ein spezielles menschliches Sprachsystem (deutsche Sprache) oder die Art und Weise der Verwendung eines derartigen Systems (eine lebendige Sprache verwenden) gemeint sein. In metaphorischer Bedeutung kann *Sprache* auch für ein durch Menschen ersonnenes digitales Kommunikationssystem (Programmiersprache), nicht sprachliche Kommunikations- bzw. Handlungssysteme (Sprache der Gewalt) oder Kommunikationseffekte von unbelebten Dingen stehen (Die Bilder sprechen eine eindeutige Sprache).[2] Aber auch systematisch verwendete tierische Laute, Duftstoffe, Farbtöne, Signale oder Bewegungsabfolgen wie etwa die tänzerische Kommunikation der Bienen und die Verständigung der Ameisen mittels Duftstoffen werden als Bienen- bzw. Ameisensprache bezeichnet.[3]

---

[1] Siehe dazu *Vater*, Sprachwissenschaft, S. 13, der exemplarisch sieben Bedeutungsunterschiede anhand von Beispielen darlegt. In *Dudenredaktion*, Universalwörterbuch, – Sprache –, S. 1687 und *Wahrig-Burfeind*, Wörterbuch, – Sprache –, S. 886 werden dagegen insgesamt nur jeweils vier generelle Bedeutungen bestimmt.

[2] Zur metaphorischen Bedeutung siehe *Vater*, Sprachwissenschaft, S. 13. Die obigen Beispiele sind an die dort gegebenen angelehnt.

[3] Zur Bezeichnung der tänzerischen Kommunikationsform der Honigbienen als *Tanzsprache* in der zoologischen Fachliteratur siehe grundlegend *Frisch*, „Sprache“ der Bienen (1924);

Sprache im engeren Sinne bezeichnet jedoch lediglich die dem Menschen eigene Form zur Kommunikation.[4] Die menschliche Sprache hat hierbei zwei grundsätzliche Bedeutungen: die generelle menschliche Sprachbegabung und die Konkretisierung dieser Sprachbegabung als Einzelsprache einer Gemeinschaft.[5] Diese Bedeutungsunterscheidung wird allgemeinsprachlich im Deutschen durch die Verwendungsmöglichkeit einer Pluralform sichtbar. So bezeichnet *die* Sprache (ohne Plural) die speziell menschliche Form der sprachlichen Kommunikationsbegabung, während *eine* Sprache (mit Plural) die jeweilige Konkretisierung hiervon in einer Sprachgemeinschaft beschreibt.[6]

Dieser Bedeutungsunterschied für *Sprache* im Deutschen gilt bspw. auch für *language* im Englischen (*language* als Sprachbegabung – *a language* als Einzelsprache). In einigen anderen europäischen Sprachen wird die Unterscheidung zwischen *der* Sprache und *einer* Sprache dagegen durch unterschiedliche Termini zum Ausdruck gebracht. So bezeichnen die Wörter *langage*, *lenguaje* und *linguaggio* im Französischen, Spanischen und Italienischen zumeist die allgemeine menschliche Sprachbegabung, während die jeweilige Konkretisierung hiervon als *langue*, *lengua* und *lingua* bezeichnet wird. Wie im Deutschen können die Bezeichnungen für die menschliche Sprachbegabung grammatisch nur im Singular verwendet werden, die Termini für Einzelsprachen hingegen auch im Plural (*les langues*, *las lenguas*, *le lingue*).[7]

## B. Linguistisches Verständnis der Sprache

Die menschliche Sprache ist Untersuchungsgegenstand der wissenschaftlichen Disziplin der Linguistik. Fachsprachlich wurde hierbei vielfach versucht, das Objekt der akademischen Untersuchung exakt zu bestimmen. Es existieren

---

*Ders.*, Tanzsprache der Bienen (1965). Ebenfalls im Englischen als *language* bezeichnet. Siehe dazu *Munz*, Dancing bees (2016). Zur Ameisensprache siehe *Lys*, Sprache der Ameisen (1992).

[4] Dazu im Überblick: *Bußmann*, LdS, – Sprache –, S. 643. Eine Abgrenzung bspw. zu tierischen Kommunikationssystemen kann v. a. auf die strukturellen Unterschiede zurückgeführt werden. So sind Tiersignale zunächst in ihrer zeitlichen Dimension begrenzt, sodass hierdurch keine Informationen über die Vergangenheit oder die Zukunft ausgetauscht werden können. Des Weiteren werden tierische Zeichen lediglich konkret verwendet, eine Kommunikation über abstrakte Sachverhalte ist hingegen nicht möglich. Zudem sind Tiere kommunikativ konditioniert und können ihre Zeichen nicht kreativ und rekursiv auf eine beliebige Anzahl von weiteren Sachverhalten anwenden. Schließlich sind tierische Kommunikationssysteme nicht hierarchisch strukturiert. So gibt es keine unterschiedlichen sprachlichen Ebenen auf denen sprachliche Einheiten nach bestimmten Regeln kombiniert werden können. Zu dieser Abgrenzung siehe insgesamt *Vater*, Sprachwissenschaft, S. 17.

[5] *Glück*, in: Ders./Rödel (Hrsg.), MLS, – Sprache –, S. 637.

[6] Eine Sprachgemeinschaft bezeichnet die Summe aller Sprecher eines bestimmten sprachlichen Systems. Dazu *Raith*, in: Glück/Rödel (Hrsg.), MLS, – Sprachgemeinschaft –, S. 642 f.; *Bußmann*, LdS, – Sprachgemeinschaft –, S. 651.

[7] Siehe zum Ganzen Absatz *Lyons*, Language and Linguistics, S. 1 f.

zahlreiche Definitionen, die – je nach Theorieverständnis – inhaltlich einen anderen Aspekt von Sprache betonen. So wurde *die* Sprache als Kommunikationsmethode,[8] als System aller einzelsprachlichen Systeme[9] oder als schlichte Aktivität[10] beschrieben. Eine allgemeingültige und alles umfassende Definition der menschlichen Sprache konnte sich jedoch bislang nicht durchsetzen und ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch kaum möglich.[11] Anerkannt ist nur die grundsätzliche Dichotomie *der* Sprache, bestehend aus einem theoretischen und einem anwendungsbezogenen Bestandteil.[12] Stark rezipiert wurde diese Einteilung unter den Begrifflichkeiten *langue* und *parole* (I.) sowie Kompetenz und Performanz (II.).[13]

## *I. Sprache als Dichotomie aus langue und parole*

Ausgangspunkt der strukturalistischen Spracheinteilung[14] ist die menschliche Sprachbegabung als artspezifische und naturgegebene Kommunikationsfähigkeit, die *faculté de langage*. Das Phänomen der Realisierung dieser Fähigkeit, *die* Sprache, wird insgesamt als *langage* bezeichnet. Sie besteht aus zwei Komponenten: einem überindividuellen, abstrakten und arbiträren Zeichensystem sowie dem konkreten, individuellen Gebrauch dieses Systems durch sprachliche Äußerungen. Das abstrakte Zeichensystem, die *langue*, kann durch Beobachtung der konkreten Sprachverwendung, der *parole*, empirisch herausgearbeitet werden. Spricht jemand nach allgemeinsprachlichem Verständnis mehrere Sprachen, beherrscht er nach dieser Einteilung mehrere *langues*. Die *parole* hingegen beschreibt den Sprachgebrauch im Allgemeinen. Sie kann

---

[8] *Sapir*, Language, S. 7: „Language is a purely human and non-instinctive method of communicating ideas, emotions, and desires"; *Hall*, Essay on Language, S. 158: „[Language is] the institution whereby humans communicate and interact with each other".

[9] *Trager*, Field of Linguistics, S. 4: „*A language* is a system of arbitrary vocal symbols by means of which the members of a society interact in terms of their total culture. *Language in general* is the total overall system of such systems found among human beings".

[10] *Halliday et al.*, Linguistic Sciences, S. 9: „Language does not exist: it happens. It is neither an organism, as many nineteenth-century linguists saw it, nor an edifice, as it was regarded in the early modern ‚structuralist' period of linguistics. Language is activity, activity basically of four kinds: speaking, listening, writing and reading".

[11] Siehe dazu im Überblick *Harley*, Psychology of Language, S. 5 ff.

[12] Die Zweiteilung in einen anwendungsbezogenen (Sprechhandlung) und einen theoretischen Teil (Sprachgebilde) wurde in der Sprachtheorie allerdings noch zu einem Vierfelderschema aus Sprechhandlung, Sprechakt, Sprachgebilde und Sprachwerk weiterentwickelt. Dazu *Schwinn*, in: Glück/Rödel (Hrsg.), MLS, – Axiomatik der Sprachwissenschaft –, S. 82. Für die weitere Darstellung ist eine Zweiteilung jedoch ausreichend.

[13] Zur Entwicklungsgeschichte dieser Dichotomien und deren Rezeption siehe ausführlich *Dresselhaus*, Langue/Parole, S. 37 ff.; S. 123 ff. Überblicksartig *Bußmann*, LdS, – Langue vs. Parole –, S. 386; – Kompetenz vs. Performanz –, S. 349 f.

[14] Die strukturalistische Einteilung der Sprache geht zurück auf *de Saussure*, Cours de linguistique générale (1916). Siehe dazu auch *Bußmann*, LdS, – Strukturalismus –, S. 690 ff.

daher keiner bestimmten *langue* zugeordnet werden. Aufgabe der Linguistik ist es, die Gesetzmäßigkeiten der *langue*(*s*) durch Daten der *parole* zu analysieren, wobei *langue*(*s*) und *parole* einander bedingen.[15]

## *II. Sprache als Dichotomie aus Kompetenz und Performanz*

Die Beschreibung der Sprache als Kombination aus abstraktem Zeichensystem und konkreter Anwendung eines oder mehrerer Zeichensysteme ist jedoch statisch und kann die Dynamik der *langage* nur unzureichend abbilden. Auch die soziale Komponente, etwa für die Einschätzung der Adäquanz einer Sprachhandlung in einer bestimmten Situation (Fußballstadion, Universität, Restaurant) oder für den metakommunikativen Kontext (Humor, Ironie), bleibt durch eine Definition als Zeichensystem unberücksichtigt. Die beiden Bestandteile der Sprache können daher besser als Kompetenz und Performanz beschrieben werden.[16] Während die Performanz weitestgehend der *parole* entspricht, beschreibt die Kompetenz – im Unterschied zur *langue* – das erworbene Regelwissen eines idealen Sprachteilnehmers einer Sprachgemeinschaft bezogen auf die möglichen Erzeugungsprozesse der beherrschten *langue*(*s*).[17]

Im Vergleich zur Einteilung von *langue* und *parole* bildet die Dichotomie *der* Sprache aus Kompetenz und Performanz deren Realität besser ab. Hauptsächlicher Nachteil der Beschreibung als *langue* und *parole* ist die Asymmetrie der Einteilung. Während die *parole* die gesamte Sprachverwendung umfasst, beschreibt die *langue* immer nur einzelne Zeichensysteme. Es gibt also bspw. eine französische *langue*, aber keine französische *parole*. Zudem werden durch das Konzept der *langue* die systemungebundenen Formen der Sprachverwendung (wie bspw. die Adäquanz einer Aussage) nicht berücksichtigt oder als Teil der *parole* gesehen, obwohl sie Bestandteil des theoretischen Wissens und nicht des sprachlichen Handelns sind. Die Einteilung der *langage* in Sprachkompetenz und Sprachperformanz stellt demgegenüber eine symmetrische Differenzierung dar: Die Kompetenz umfasst das gesam-

---

[15] Siehe zum Ganzen *de Saussure*, Cours de linguistique générale, S. 23 ff. Zu komprimierten Darstellungen in deutscher Sprache *Dresselhaus*, Langue/Parole, S. 37 ff.; *Bußmann*, LdS, – Langue vs. Parole –, S. 385 f.

[16] Diese Einteilung der Sprache geht zurück auf *Chomsky*, Theory of Syntax (1965). Dazu im Überblick *Dresselhaus*, Langue/Parole, S. 123 ff.; *Bußmann*, LdS, – Kompetenz vs. Performanz –, S. 349 f.; *Fries/Machicao y Priemer*, in: Glück/Rödel (Hrsg.), MLS, – Kompetenz vs. Performanz –, S. 348 f.

[17] Siehe zum Ganzen *Chomsky*, Theory of Syntax, S. 4 ff. Die sozialen Aspekte der Sprache werden durch die Weiterentwicklung der *Kompetenz* zur *kommunikativen Kompetenz* explizit berücksichtigt. Die Entwicklung der *kommunikativen Kompetenz* geht zurück auf *Hymes*, in: Fishman (Hrsg.), Sociology of Language, 99; *Ders*., in: Gumperz/Ders. (Hrsg.), Directions in Sociolinguistics, 35; *Ders*., in: Pride/Holmes (Hrsg.), Sociolinguistics, 269. Zur Entwicklungsgeschichte und für weitere Nachweise siehe *Bußmann*, LdS, – Kommunikative Kompetenz –, S. 348.